

# STADT FEHMARN

## NIEDERSCHRIFT

über die 9. Sitzung der Stadtvertretung Fehmarn  
am Donnerstag, den 18. Dezember 2014, 19.00 Uhr,  
im „Senator-Thomsen-Haus“, Burg auf Fehmarn, Breite Straße 28, Fehmarn

### Anwesend:

Bürgervorsteherin Brigitte Brill,  
Erster Stadtrat Jörg Weber,  
Stadtvertreter Andreas Herkommer,  
Stadtvertreter Dr. Helmut Kettler,  
Stadtvertreter Gunnar Mehnert,  
Stadtvertreter Bernd Remling,  
Stadtvertreter Hans-Peter Thomsen,  
Stadtvertreterin Marianne Unger,  
Stadtvertreter Werner Ehlers,  
Stadtvertreter Hinnerk Haltermann,  
Stadtvertreter Reiner Haselhorst,  
Stadtvertreter Jürgen Kölln,  
Stadtvertreterin Margit Maaß,  
Stadtvertreter Josef Meyer,  
Stadtvertreterin Gitte Struck,  
Stadtvertreter Andreas Hansen,  
Stadtvertreter Gert Jacobsen,  
Stadtvertreter Carsten Mackeprang,  
Stadtvertreterin Claudia Parge,  
Stadtvertreter Oliver Schultz,  
Stadtvertreterin Christiane Stodt-Kirchholtes,  
Stadtvertreter Marco Eberle,  
Stadtvertreterin Christiane Dittmer.

### Weiter anwesend:

Bürgermeister Otto-Uwe Schmiedt,  
Fachbereichsleiter Mario Markmann, Marcel Quattek,  
Hans-Jürgen Schimpf,  
stellv. Fachbereichsleiter Finanzen Benjamin May,  
Werkleiter der Stadtwerke Fehmarn Rainer Loosen,  
Stv. Werkleiter T-SF Lars Widder,  
Frau Mandy Cronauge, Fachbereich Bauen und Häfen,  
Projekt-/Regionalmanagerin Dr. Johanna Heitmann bis  
einschl. Top 32  
Stadtplaner, Herr Potthast bis einschl. Top 30

### Protokollführer:

Günther Schröder

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung der Stadtvertretung um 19.00 Uhr und begrüßt die Mitglieder des Gremiums, alle anwesenden Gäste sowie die Vertreter der örtlichen Presse.

Die Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung zur heutigen Sitzung fest. Die Stadtvertretung ist vollzählig und beschlussfähig.

Auf Nachfrage der Vorsitzenden zur Änderung der Tagesordnung stellt Stadtvertreter Ehlers den Antrag, TOP 31 „Erweiterung Schweinemastanlage Schlagsdorf; hier: Erwidern der städtischen Anregungen und Bedenken“ mit TOP 11 „Gebührensatzung der Stadt Fehmarn für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte“ zu tauschen.

Stadtvertreter Herkommer bittet den vorgenannten TOP 31 insgesamt von der heutigen Tagesordnung zu nehmen und zu vertagen. Die Unterlagen seien erst gestern per Mail zugegangen und es hätte keine Möglichkeit gegeben, sich voll umfänglich einzuarbeiten.

Da dieser Antrag der weitergehende ist, ergeht nachfolgender

**Beschluss:**

**TOP 31 „Erweiterung Schweinemastanlage Schlagsdorf; hier: Erwidern der städtischen Anregungen und Bedenken“ wird von der heutigen Tagesordnung genommen.**

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Somit ist der Antrag von Stadtvertreter Herkommer **abgelehnt**.

Nunmehr kommt der Antrag von Stadtvertreter Ehlers wie folgt zur Abstimmung:

**Beschluss:**

**Die Stadtvertretung beschließt TOP 31 mit TOP 11 zu tauschen.**

Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Damit ist der Antrag von Stadtvertreter Ehlers **angenommen**.

Abschließend bittet die Bürgervorsteherin, die Tagesordnungspunkte 33 bis 37 nichtöffentlich zu behandeln, da Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1, Satz 2 GO vorliegen.

Auch dieser Antrag kommt zur Abstimmung:

**Abstimmungsergebnis: 23 Ja-Stimmen (einstimmig).**

Die neue Tagesordnung lautet demnach wie folgt:

## A. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift über die letzte Sitzung der Stadtvertretung vom 25. September 2014
3. Entgegennahme der Erklärungen zweier Stadtvertreter über den Austritt aus der SPD-Fraktion
4. Mitteilungen im öffentlichen Teil
5. Sachstandsbericht Regional- u. Projektmanagement zur Festen Fehmarnbeltquerung
6. Nachbesetzung von Ausschüssen (SV 035-2014)
7. Nachbesetzung im Aufsichtsrat FehMare Betriebsgesellschaft mbH (SV 036-2014)
8. Zustimmung zur Wahl weiterer Stellvertreter der Gemeindeführung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Fehmarn (SV 033-2014)
9. Bestimmung Abstimmungstermines zur Durchführung des Bürgerentscheides, temporäres Sondergebiet Puttgarden/Marienleuchte (SV 032-2014)
10. Wahl der Mitglieder des Gemeindeabstimmungsausschusses zur Durchführung des Bürgerentscheides, temporäres Sondergebiet (SV 034-2014)
11. Erweiterung Schweinemastanlage Schlagsdorf (BA 103.1-2014)  
hier: Erwidern der städtischen Anregungen und Bedenken
12. Satzung Stadt Fehmarn über Erhebung von Verwaltungsgebühren (Fi 051-2014)
13. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Fehmarn, Erlass der ersten Nachtragssatzung (Fi 052-2014)
14. Jahresabschluss 2013 des Tourismus-Service Fehmarn (TA 013-2014)
15. Bedarfsplanung U3- und Ü3 Bereich; (SK058-2014)  
hier: Erweiterung des KiTa-Angebotes um eine Nachmittagsgruppe
16. Straßenausbauprogramm 2015 (BA 092.1-2014)
17. Kanal- und Straßenausbaumaßnahme Industriestraße (BA 100-2014)
18. Änderung des Tarifs über die Entgelte für die Benutzung des Yachthafens Burgtiefe (TA 016-2014)
19. Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe (Fi 050-2014)  
a) Nachkalkulationen 2012 und 2013, b) Vorkalkulation 2015 bis 2017  
c) Satzungsänderungen
20. Kurabgabe 2015 (TA 018-2014)
21. Wirtschaftsplan 2015 des Tourismus-Service Fehmarn (TA 017-2014)
22. Wirtschaftsplan 2015 der Stadtwerke Fehmarn (SWHA 017-2014)
23. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 (Fi 040-2014)
24. Vergabe von Grundstücken mit Wohnbebauung (Fi 053-2014)  
hier: Grundstücke Staakensweg / Südersoll
25. Widmung von Straßenflächen in Bojendorf (Fi 041-2014)
26. Vorstandswahl in der Volkshochschule der Stadt Fehmarn (SK053-2014)
27. 4. F-Plan-Änderung Stadt Fehmarn für Hof Seelust, nördlich K 63 (BA 107-2014)  
zwischen Gammendorf und Krummsiek  
hier: abschließender Beschluss
28. 1. Änd. B-Plan 60 Stadt Fehmarn in Burg auf Fehmarn, nördl. Landkirchener Weg, westl. Industriestraße, östl. Tankstelle Gewerbegebiet (BA 104-2014)  
hier: Satzungsbeschluss
29. B-Plan Nr. 112 Stadt Fehmarn, Ortsteil Wulfen, für den Bereich östlich der Straßenseite Bargmühl (BA 094-2014)  
hier: Satzungsbeschluss

- 30. B-Plan Nr. 93 Stadt Fehmarn, Ortsteil Wulfen, Campingplatz Wulfener Hals – Golfhotel und Ferienhäuser (BA 105-2014)  
hier: Satzungsbeschluss
- 31. Gebührensatzung der Stadt Fehmarn für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Fi 049-2014)
- 32. Anträge und Anfragen im öffentlichen Teil

## **B. Nichtöffentlicher Teil**

- 33. Mitteilungen im nichtöffentlichen Teil
- 34. Personalangelegenheiten
- 35. Grundstücksangelegenheiten
- 36. Vergabe von Aufträgen
- 37. Anträge und Anfragen im nichtöffentlichen Teil

## **C. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe evtl. Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung**

Anschließend führt die Bürgervorsteherin aus, dass die heutige Tagesordnung sehr viele Tagesordnungspunkte aufweise, wobei die Angelegenheiten in den jeweiligen Fachausschüssen detailliert vorbereitet worden seien. Die Bürgervorsteherin stellt daher nach der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und deren Ausschüsse den Antrag, die heutige Sitzung um 23.00 Uhr zu beenden:

### **Beschluss:**

**Die Stadtvertretung beschließt die heutige Sitzung um 23.00 Uhr zu beenden.**

Abstimmungsergebnis: 23 Ja-Stimmen (einstimmig)

## **A. Öffentlicher Teil**

### **1. Einwohnerfragestunde**

#### **1.1 Schweinemastanlage Schlagsdorf**

Auf Nachfrage von **Herrn Schmorantzer** teilt der Fachbereichsleiter Bauen und Häfen, Herr Quattek, mit, dass zwischenzeitlich abgeprüft sei, dass nicht die Stadt Fehmarn sondern das LLUR für die Genehmigung der beantragten Anlage zuständig sei. Die Stadt Fehmarn habe heute das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen bzw. zu versagen.

Herr Schmorantzer fragt nach, ob der Verwaltung die Anzahl der Schweine in den Schweinemastbetrieben im Inselwesten bekannt sei.

Herr Quattek antwortet, dass dies nicht der Fall sei, nur bei dieser Einzelbeantragung sei die Anzahl der Schweine der Verwaltung bekannt.

## **1.2 Schweinemastanlage Schlagsdorf**

**Herr Kerlen** führt aus, dass das LLUR als Genehmigungsbehörde in seiner Stellungnahme vom 10. November zu den Einwendungen der Stadt auf S. 3 die Frage der Erschließung des Anlagestandorts behandelt habe. Hierbei habe das LLUR nur die Zuwegung über die K63 und L209 berücksichtigt und behauptet, dass für die Gemeinde keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für Straßen- und Verkehrseinrichtungen entstünden.

Dazu nun die Frage: Geht das von der Stadt bestellte Rechtsgutachten auf die weitergehende Problematik des Gülletransports über die Gemeindestraßen und das Feldwegenetz im Zusammenhang mit § 35 Abs. 3, Ziffer 4 BauGB ein?

Falls Nein: Ist der Stadt bekannt, dass die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bei Schweinemastanlagen nicht nur die unmittelbare Zuwegung, sondern auch die Belastung bzw. Schädigung der Gemeindestraßen sowie des Feldwegenetzes infolge der Gülletransporte berücksichtigt und ggfs. als Grund die Verweigerung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 35 Abs. 3, Ziffer 4 a BauGB nerkannt?

Falls Nein: Wird die Stadt diese Frage über ihre Rechtsgutachter klären lassen?

Auf S. 9f seiner Stellungnahme behandelt das LLUR die Problematik der Pachtflächen, die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Betriebes gemäß § 201 BauGB stehen. Hierzu erhebe sich die Frage der Pachtdauer im Zusammenhang mit einer langjährigen und nachhaltigen Bewirtschaftung der beantragten Mastanlage. Gibt das für die Stadt erstellte Rechtsgutachten eine Einschätzung dazu, wie die sich neuerdings abzeichnende Verkürzung der Pachtdauer in der neueren Rechtsprechung des OVG Schleswig-Holstein berücksichtigt werde?

Falls Nein: Wird die Stadt diese Frage bzgl. Ihrer Relevanz für die Anwendbarkeit des § 201 BauGB über ihre Rechtsgutachten klären lassen?

Bürgermeister Schmiedt antwortet, dass zur Errichtung der erweiterten Schweinemastanlage eine verkehrliche Mehrbelastung im Gutachten aufgezeigt werde. Jedoch seien die vorhandenen Verkehrsanbindungen ausreichend belastbar und vorhanden. Berücksichtigt werde auch der Transport von Gülle durch entsprechende Leitungen. Außerdem nehme das Gutachten Stellung zur Größe der vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen sowie zu deren Pachtdauer.

## **1.3 Atommüllendlager**

**Herr Kerlen** teilt mit, dass zurzeit eine grenzüberschreitende strategische Umweltverträglichkeitsprüfung stattfindet. Das Aktionsbündnis habe in dem vorliegenden

Bericht erhebliche Verfahrensfehler seitens des Bundesumweltministeriums vorgefunden und aufgezeigt. Herr Kerlen bittet um Mitteilung, wie die Stadt Fehmarn mit diesen Stellungnahmen umgehe.

Bürgermeister Schmiedt teilt hierzu mit, dass die Bundesrepublik Deutschland an diesem SUP-Verfahren nur als Beteiligter informiert werde. Die Stadt Fehmarn habe bis 23. Januar 2015 Zeit, eine entsprechende Stellungnahme einzubringen.

#### **1.4 Schweinemastanlage**

**Frau Woitalla** führt aus, dass ihr bekannt geworden sei, dass der Bauherr Herr Voß-Hagen insgesamt 165 Seiten zum ursprünglichen Bauantrag nachgereicht habe. Diese seien kaum durchzuarbeiten. Sie fragt nach den entsprechenden Pachtverträgen die Herr Voß-Hagen nachweisen müsse. Für ein privilegiertes Bauen seien 51% der Futtermenge selbst zu erzeugen. Zwar seien die Gülleausbringflächen exakt nachgewiesen, jedoch nicht die notwendigen Flächengrößen für die Futtererzeugung. Ebenso seien nicht bekannt welche Schweinetyten in welcher Anzahl und wo vorhanden seien.

Abschließend fragt Frau Woitalla ob die Stadt Fehmarn keine Bedenken habe, hinsichtlich einer möglichen Schießung des Therapeutikums in Petersdorf auf Fehmarn.

Da der Tagesordnungspunkt unter lfd. Nummer 11 behandelt werde, werde von einer Beantwortung der Fragen zum jetzigen Zeitpunkt Abstand genommen.

#### **1.5 Parkgebühren**

**Ehrenbürgervorsteher Uwe Hardt** führt gegenüber dem Bürgermeister aus, dass auf die Erhebung einer Parkgebühr in der Innenstadt in den Wintermonaten verzichtet werde. In Burgstaaken und am Südstrand werde diese Gebühr jedoch auch weiterhin erhoben. Herr Hardt bittet Bürgermeister Schmiedt seine diesbezügliche Entscheidung zu überdenken und den Bürgern rechtzeitig zu Weihnachten eine Gebührenbefreiung auch in Burgstaaken und am Südstrand „zu beschenken“.

Bürgermeister Schmiedt teilt mit, dass eine Überprüfung der Parkgebührenverordnung vorgesehen sei. Es „rieche“ sehr stark nach einem Weihnachtsgeschenk.

#### **1.6 Fraktionsaustritte**

**Ehrenbürgervorsteher Uwe Hardt** richtet die Worte an die Mitglieder der Stadtvertretung und führt aus, dass bis heute bereits 4 Mitglieder der Stadtvertretung aus ihren ursprünglichen Fraktionen ausgetreten seien, wobei Frau Dittmer vorher keiner Fraktion angehört habe. Diese Übertritte beinhalten jedoch nicht den ursprünglichen Wählerwillen sondern missachten diesen. Des Weiteren seien Mehrkosten für die Bildung einer weiteren Fraktion für die Stadt Fehmarn zu verzeichnen.

Er appelliere daher an die Mitglieder der Stadtvertretung vor Eintritt in eine andere Fraktion ihr Mandat zurück zugeben, um so dem Wählerwillen genüge zu tun.

#### **1.7 Kleinspielfeldanlage an der Inselfeldschule sowie Weitsprunganlage und Laufbahn für die Grundschule in Landkirchen**

**Herr Fendt** führt aus, dass der Ausschuss für Schule, Sport, Soziales und Kultur nach gutachterlicher Beratung im Rahmen der Maßnahmen Sanierung Kleinspielfeldanlage an der Inselfschule sowie Weitsprunganlage und Laufbahn für die Grundschule in Landkirchen einen Ansatz in Gesamthöhe von ca. 300.000,-- Euro beschlossen hatte. Im Haushalt sollen jetzt für beide Maßnahmen jedoch nur 100.000,-- Euro bereitgestellt werden. Er richtet Anfragen an den Vorsitzenden des Finanzausschusses. Diese lauten wie folgt:

1. Ist es richtig, dass der Vorsitzende des Finanzausschusses am 12. November beim Schulausschuss die Sanierung des Kleinspielfeldes in Höhe von 238.000,-- Euro vorgeschlagen und dieser mit sieben weiteren Mitgliedern zugestimmt habe?

Stadtvertreter Ehlers teilt mit, dass er diesem Beschluss zugestimmt habe. Ob er die Maßnahme vorgeschlagen habe, erinnere er jedoch nicht mehr.

2. Der Finanzausschussvorsitzende hat im Finanzausschuss II am 9. Dezember erklärt, dass eine Reparatur genügen würde. Liegen dafür neue gutachterliche Erkenntnisse vor oder wurde dies nach eigener Begutachtung festgestellt?

Stadtvertreter Ehlers antwortet, dass das vorhandene Gutachten ausgewertet wurde und mehrere Anwesende eine Reparatur für ausreichend erachtet haben.

3. Ist es richtig, dass die Maßnahmen Mehrkosten verursache, wenn sie in 2015 nicht getätigt werden?

Stadtvertreter Ehlers antwortet, dass er dies nicht beurteilen könne.

## **1.8 Resolution zur Fehmarnsundbrücke**

**Herr Specht** führt aus, dass die Gemeindevertretung in Großenbrode bereits eine Resolution hinsichtlich des beabsichtigten Ausbaus der Fehmarnsundbrücke verabschiedet habe. Er bittet die Stadt Fehmarn auch eine solche vorzusehen. Dabei sei jedoch der Mehrflächenverbrauch von ca. 60 Hektar beim Ortsteil Strukkamp zu berücksichtigen.

Weiter teilt Herr Specht mit, dass Bürgermeister Schmiedt die Auffassung vertreten habe, die alte Fehmarnsundbrücke zu erhalten. Da diese jedoch auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Landkirchen errichtet wurde, müssen mögliche Folgekosten bedacht werden.

Bürgermeister Schmiedt antwortet, dass die Brücke nicht als Denkmal erhalten werden solle. Er plädiert dafür, die alte Fehmarnsundbrücke als funktionsfähiges Bauwerk zu erhalten und zu nutzen. Die Kosten lägen dann beim Kreis und/oder beim Land.

Hinsichtlich eines Neubaus werden sämtliche Möglichkeiten untersucht. Insbesondere auch die Interessen der betroffenen Anlieger. Eine Entscheidung müsse heute nicht herbeigeführt werden.

## **2. Niederschrift über die letzte Sitzung der Stadtvertretung am 25. September 2014**

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung am 25. September 2014 ergeben sich keine Bedenken.

### **3. Entgegennahme der Erklärungen zweier Stadtvertreter über den Austritt aus der SPD-Fraktion**

Die Vorsitzende verliest die Schreiben von Stadtvertreter Mehnert und Stadtvertreter Thomsen und teilt mit, dass beide aus der SPD-Fraktion ausgetreten seien.

Die Erklärungen von Stadtvertreter Mehnert und Stadtvertreter Thomsen sind nur der Originalniederschrift als Anlagen beigelegt.

### **4. Mitteilungen im öffentlichen Teil**

#### **Entgegennahme der Erklärung über die Neubildung einer Fraktion; Benennung der Fraktionsvorsitzenden und dessen Stellvertreter**

Die Vorsitzende teilt mit, dass ihr die Erklärung über die Bildung einer Fraktion gemäß § 32 a Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vorliege. Es hätten sich Stadtvertreter Hans-Peter Thomsen und Stadtvertreter Gunnar Mehnert zur Fraktion „Wir unternehmen was“ (WUW) mit sofortiger Wirkung zusammen geschlossen.

Fraktionsvorsitzender sei Stadtvertreter Thomsen, stellvertretender Fraktionsvorsitzender Stadtvertreter Mehnert.

Diese Erklärung ist nur der Originalniederschrift als Anlage beigelegt.

### **5. Sachstandsbericht Regional- u. Projektmanagement zur Festen Fehmarnbeltquerung**

Frau Dr. Heitmann gibt nachfolgenden Bericht ab:

#### **Büro Lübeck**

- Die Jobcenter der Nachbargemeinden Kommune Guldborgsund und Kommune Lolland sowie die dänische Ausbildungsstätte CELF haben in Zusammenarbeit mit der Handwerkskammer der IHK zu Lübeck und der Agentur für Arbeit Lübeck ein Büro eröffnet.
- Dieses soll dänischen Auszubildenden und Arbeitslosen, zunächst über Praktika, die Suche nach einer Anstellung in deutschen Unternehmen erleichtern.

#### **Atommüllendlagersuche in Dänemark**

Seit geraumer Zeit wird ein Atommüllendlager in Dänemark gesucht.

- Aus der Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung geht die Eingrenzung auf sechs potenzielle Standorte hervor. Einer von diesen befindet sich in Rødbyhavn. Der dortige 20 km<sup>2</sup> große Suchraum liegt direkt an dem Tunnelportal der künftigen Festen Fehmarnbeltquerung.
- Der 234 Seiten umfassende Hauptbericht ist allerdings nur in dänischer und englischer Sprache vorhanden. Eine Zusammenfassung auf deutsch umfasst 17 Seiten. Es besteht daher eine Barriere für die deutsche Öffentlichkeit sich zu beteiligen.



- Indirekt, über den Newsletter des Bundesumweltministeriums, hat auch die Stadt Fehmarn von dem SUP-Verfahren erfahren und plant hierzu fristgerecht bis zum 23.01.2015 Stellung zu nehmen.
- Besonders wichtig ist das vor dem Hintergrund, dass möglicherweise eine Tendenz hin zu dem Standort bei Rødbyhavn zu erkennen ist. So wird berichtet, dass der anstehende Lehmboden eine sehr effektive geologische Barriere gegen Einsickern darstellt, im Gegensatz zu diesbzgl. Formulierungen bei den anderen potenziellen Standorten.
- Hintergrund:  
Nach Angabe von Dänemark gibt es keine Atomkraftwerke, lediglich drei Versuchsreaktoren in Risø bei Roskilde, die gänzlich geschlossen werden sollen. In Folge des zu erwartenden Meeresspiegelanstiegs und weiteren Umständen, besteht in Risø möglicherweise ein erhöhtes Umweltrisiko, weswegen andere potenzielle Standorte gesucht werden. Das künftig geplante Atommüllendlager soll dementsprechend schwach- und mittelradioaktive Abfälle aus Risø sowie weitere radioaktive Abfälle aus Forschung, Industrie und Medizin aufnehmen.

Auf Nachfrage von Erster Stadtrat Weber ob bei der Erstellung der Stellungnahme der Stadt Fehmarn externe Hilfe notwendig sei, bejaht Frau Dr. Heitmann dies. Bereits verschiedene Städte und Gemeinden, darunter Großenbrode, Heringsdorf, Neukirchen, Sierksdorf, Göhl sowie der Kreis Ostholstein haben zusammen juristischen Beistand in Anspruch genommen und Frau Dr. John beauftragt. Frau Dr. Heitmann empfiehlt der Stadt Fehmarn, sich hier anzuschließen. Frau Dr. John habe sich spezialisiert auf Planfeststellungsverfahren und Atomrecht, speziell Entsorgung radioaktiver Abfälle.

**Die Mitglieder der Stadtvertretung sind sich einstimmig darüber einig, zur Abgabe der Stellungnahme zur strategischen Umweltprüfung juristischen Beistand in Anspruch zu nehmen.**

**Abstimmungsergebnis: 23 Ja-Stimmen (einstimmig)**

Durch Stadtvertreter Ehlers wird bestärkt, sich den vorgenannten Gemeinden anzuschließen, um gemeinschaftlich aufzutreten und sich so auch die Anwaltskosten zu teilen.

## **6. Nachbesetzung von Ausschüssen**

Vortrag gemäß Vorlage SV 035-2014

### **Sachverhalt:**

**Stadtvertreter Reiner Haselhorst** hat mit Erklärung vom 31. August 2014 gegenüber der Bürgervorsteherin Brigitte Brill seinen Austritt aus der CDU-Fraktion erklärt. Mit Erklärung (hier eingegangen am 16. September 2014) hat Stadtvertreter Haselhorst seinen Beitritt zur Fraktion der Freien Wählervereinigung Insel Fehmarn (FWV) gegenüber der Bürgervorsteherin erklärt.

Die Fraktion der FWV Insel Fehmarn hat ihre neue Zusammensetzung auf der Sitzung der Stadtvertretung am 25. September 2014 ebenfalls gegenüber der Bürgervorsteherin mitgeteilt.

Durch diese personellen Veränderungen werden Nachbesetzungen in den Fachausschüssen notwendig.

Wird die Wahlstelle eines Mitglieds eines Ausschusses während der Wahlzeit frei, so wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger gem. § 46 Abs. 10 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) i.V.m. § 40 Abs. 3 GO gewählt. Danach ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Die Anwendung des Meiststimmenverfahrens setzt dabei voraus, dass respektiert wird, dass durch die Nachbesetzungen (Ersatzwahlen) keine Veränderung der Stärkenverhältnisse in den Ausschüssen eintreten soll.

Nunmehr schlägt die Fraktion der FWV Insel Fehmarn nachfolgende Nachbesetzungen vor:

**setze: Stadtvertreter Reiner Haselhorst** als Mitglied im Stadtwerke- und Hafenausschuss.

**setze: Stadtvertreter Oliver Schultz** als Mitglied im Tourismusausschuss.

**setze: Stadtvertreter Reiner Haselhorst** als stellvertretendes Mitglied im Bau- und Umweltausschuss.

**Ohne weitere Aussprache ergeht nachfolgende**

**Beschluss:**

**Die Stadtvertretung beschließt die in der Vorlage vorgenannten personellen Veränderungen in den Fachausschüssen der Stadt Fehmarn.**

**Beratungsergebnis:**

---

< 21 >	Ja	< 0 >	Nein	< 2 >	Enthaltung
--------	----	-------	------	-------	------------

---

**Bemerkung:**

**Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

## **7. Nachbesetzung im Aufsichtsrat der FehMare Betriebsgesellschaft mbH**

Vortrag gemäß Vorlag SV 036-2014

**Sachverhalt:**

**Stadtvertreter Oliver Schultz** gehörte bislang dem Aufsichtsrat der FehMare Betriebsgesellschaft mbH an.

Im Gesellschaftsvertrag der FehMare Betriebsgesellschaft mbH ist geregelt, dass der Aufsichtsrat aus insgesamt 5 Personen besteht, von denen drei Mitglieder der Stadtvertretung der Stadt Fehmarn angehören müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Stadtvertretung bestellt und können durch die Stadtvertretung jederzeit wieder abberufen und durch andere Personen ersetzt werden.



Stellvertreter gewählt werden können. Bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung besteht die Möglichkeit, mit vorheriger Zustimmung der Stadtvertretung in analoger Anwendung der Regelungen der §§ 12 (Amtswehrführung) und 15 (Kreis- und Stadtwehrführung) BrSchG auch für die Gemeindeführung bis zu zwei weitere Stellvertreter zu wählen.

**Ohne weitere Aussprache ergeht nachfolgender**

**Beschluss:**

**Die Stadtvertretung stimmt zu, in analoger Anwendung der Regelungen der §§ 12 Abs. 1 und 15 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes im Rahmen der Wahl der Stellvertretung der Gemeindeführung der Stadt Fehmarn neben dem Stellvertreter bis zu zwei weitere Stellvertreter zu wählen.**

**Beratungsergebnis**

**< 23 > Ja-Stimmen (einstimmig)**

**Bemerkung:**

**Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

**9. Bestimmung des Abstimmungstermins zur Durchführung des Bürgerentscheids gegen den Aufstellungsbeschluss für ein temporäres Sondergebiet zwischen Puttgarden und Marienleuchte**

Vortrag gemäß Vorlage SV 032-2014

**Sachverhalt:**

Am 17.10.2014 wurde entsprechend § 16 g der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.V.m. § 9 Abs. 5 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) bei der Stadt Fehmarn ein Bürgerbegehren gegen den Aufstellungsbeschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 10.06.2014 für ein temporäres Sondergebiet zwischen Puttgarden und Marienleuchte im Rahmen der FBQ eingereicht.

Gemäß § 16 g Abs. 5 Satz 1 GO hat die Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Ostholstein mit Verfügung vom 11.11.2014 das Bürgerbegehren mit 1.386 (= 11,95%) gültigen Unterschriften von Wahlberechtigten für zulässig erklärt.

Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden bis zu 20.000 Einwohnern von mindestens 9% (=1.044) der Stimmberechtigten (11.601= Zahl der Wahlberechtigten der letzten Kommunalwahl) innerhalb von sechs Monaten unterschrieben sein (§ 16 g Abs. 4 GO).

Ist die Zulässigkeit festgestellt, darf von diesem Zeitpunkt an bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden.

Der Bürgerentscheid entfällt, wenn Stadtvertretung oder der zuständige Ausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen in unveränderter Form oder in der Form beschließt, die von den genannten Vertretungsberechtigten gebilligt wird.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 GKAV legt die Stadtvertretung für die Durchführung des Bürgerentscheids einen Sonntag fest. Eine Zusammenlegung mit allgemeinen Wahlen ist zulässig.

Nach § 16 g Abs. 6 Satz 3 GO findet der Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens statt. Eine Verlängerung der Frist auf sechs Monate kann im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens festgelegt werden.

Im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens wird als Abstimmungstermin der Wahltermin der Direktwahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/s am 08. März 2015 vorgeschlagen.

### **Ohne weitere Aussprache ergeht nachfolgender**

#### **Beschluss:**

**Die Stadtvertretung legt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 GKVO zur Durchführung des Bürgerentscheides gegen den Aufstellungsbeschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 10.06.2014 für ein temporäres Sondergebiet zwischen Puttgarden und Marienleuchte den Abstimmungstermin im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens auf den 08. März 2015 fest.**

#### **Beratungsergebnis**

**< 23 > Ja-Stimmen (einstimmig)**

#### **Bemerkung:**

**Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

**10. Wahl der Mitglieder des Gemeindeabstimmungsausschusses zur Durchführung des Bürgerentscheides gemäß § 10 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO vom 05.11.2008, GVObI. Schl.-H. Seite 588) in Verbindung mit § 16 g Gemeindeordnung Schleswig-Holstein gegen den Aufstellungsbeschluss für ein temporäres Sondergebiet zwischen Puttgarden und Marienleuchte**

Vortrag gemäß Vorlage SV 034-2014

#### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Durchführung des Bürgerentscheides gegen den Aufstellungsbeschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 10.06.2014 für ein temporäres Sondergebiet zwischen Puttgarden und Marienleuchte ist gemäß §§ 10 Abs. 3 GKAVO, 12 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) ein Gemeindeabstimmungsausschuss zu bilden.

Der Gemeindeabstimmungsausschuss für das Abstimmungsgebiet der Stadt Fehmarn besteht aus dem Gemeindeabstimmungsleiter (Bürgermeister) als Vorsitzender und weiteren acht Beisitzerinnen und Beisitzern.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind aus dem Kreise der Abstimmungsberechtigten durch die Stadtvertretung zu wählen.

Hinsichtlich der Mitwirkung im Abstimmungsausschuss ist zu beachten, dass die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß § 55 GKWG ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben und jeder Abstimmungsberechtigte zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet ist. Eine Ablehnung ist nur in den Ausnahmefällen des § 55 Abs. 3 GKWG möglich. Zur Durchführung der o. a. Abstimmung wird vorgeschlagen, die in den Gemeindevwahlausschuss zur Durchführung der Direktwahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/s gewählten Personen in den Abstimmungsausschuss zu wählen.

**Ohne weitere Aussprache ergeht nachfolgender**

**Beschluss:**

**Die Stadtvertretung wählt zur Durchführung des anstehenden Bürgerentscheides am 08.03.2015 für das Abstimmungsgebiet der Stadt Fehmarn die nachstehend aufgeführten Personen gemäß § 10 Abs. 3 GKAVO in Verbindung mit § 12 Abs. 3 GKWG als Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertreter in den Gemeindeabstimmungsausschuss:**

**Beisitzer/innen**

1. Manfred Schramm
2. Joachim Nottebaum
3. Heinz Jürgen Fendt
4. Manfred Harländer
5. Werner Ehlers
6. Frank Ehler
7. Detlef Scheel
8. Irene Blanck

**Stellvertr. Beisitzer/innen**

- Wolfgang Muß  
Eva-Maria Breuker  
Viktor zum Felde  
Hans-Peter Rickert  
Margit Maaß  
Wilfried Averhoff  
Hinrich Witt  
Margund Scheel

**Beratungsergebnis**

< 23 > Ja-Stimmen (einstimmig)

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**11. Erweiterung Schweinemastanlage Schlagsdorf  
hier: Erwiderung der städtischen Anregungen und Bedenken**

Vortrag gemäß Vorlage BA 103.1-2014

**Sachverhalt:**

Es wird auf die Vorlage **BA 103-2014** verwiesen.

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 25.11.2014 wurden die Erwiderungen auf die von der Stadt Fehmarn eingereichte Stellungnahme zur Erweiterung der Schweinemastanlage im Ortsteil Schlagsdorf erläutert.

Der Vorhabenträger hat aufgrund der von der Stadt Fehmarn vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum geplanten Vorhaben eine Reihe von Ergänzungen und

Überarbeitungen nachgereicht und diese dem LLUR vorgelegt. Mit Datum vom 10.11.2014 liegen der Stadt Fehmarn die Erwiderungen zu der städtischen Stellungnahme mit den ergänzten Unterlagen vor, mit der Bitte um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB. Auf die Beachtung der Fristenregelung wird hingewiesen. Die Frist endet am 09.01.2015. Liegt dem LLUR bis zu dieser Frist keine Versagung des Einvernehmens vor, so gilt das gemeindliche Einvernehmen als erteilt. Gemäß § 36 (2) kann die nach Landesrecht zuständige Behörde (Kommunalaufsicht) ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

Gemäß Beschluss im Bau- und Umweltausschuss am 25.11. 2014 wurden die Erwiderungen zur städtischen Stellungnahme und die beigebrachten Ergänzungen und Überarbeitungen juristisch geprüft. Zusätzlich sollte die Möglichkeit eines Bürgerbegehrens zum geplanten Vorhaben geprüft werden.

Ein erstes umfangreiches Prüfergebnis liegt seit dem 11.12.2014 vor.

Dem Ergebnis ist zu entnehmen, dass ein Bürgerbegehren nicht möglich ist, da die Genehmigungsbehörde in diesem Verfahren nicht die Stadt ist, sondern das LLUR.

Im Weiteren ist dem ersten Prüfergebnis zu entnehmen, dass eine Privilegierung, also eine Genehmigung gemäß § 35 (1) BauGB für das Vorhaben zweifelhaft ist. Voraussetzung für die Privilegierung eines Betriebes, also die Beurteilung der Tierhaltung und –aufzucht als Landwirtschaft ist, dass das Futter überwiegend (> 51%) auf dem zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann. Der Antragsteller legt dar, dass er 147 ha Eigenland bewirtschaftet. Aussagen zu den Pachtflächen liegen nur über die Flächen vor, auf denen die Gülle ausgebracht wird. Bei Annahme dieser Pachtflächen ist festzustellen, dass für vier Pachtverträge eine Restlaufzeit von 6 Jahren vorliegt, und ein Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von nur 3 Jahren. Laut aktueller Rechtsprechung werden für Pachtflächen Laufzeiten von mindestens 12 Jahren angesetzt.

Auf mehrmalige Nachfragen beim LLUR, Abteilung Landwirtschaft, wo die Privilegierung eines derartigen Vorhabens abgeprüft wird, erhielt die Stadtverwaltung die Antwort, dass der Vorhabenträger die Flächen nachweise. Auf weiteres Drängen beim Vorhabenträger ging mit Datum vom 16.12.2014 durch den Rechtsanwalt des Antragstellers eine Auflistung der gepachteten Futteranbauflächen ein.

Gemäß der vorliegenden Auflistung laufen zwei Pachtverträge noch jeweils 10 Jahre, ein Pachtvertrag noch 6 Jahre und vier Pachtverträge werden jeweils immer jährlich abgeschlossen.

Addiert man die Eigentumsfläche und die Flächen mit den 10-jährigen Pachtverträgen, so erreicht man eine Flächengröße von 433,5 ha. Gemäß den neuesten Berechnungen zum Bedarf der Futteranbauflächen ergibt sich eine Flächenbedarf von 455 ha. Rechnet man die Fläche mit einer Pachtlaufzeit von 6 Jahren noch hinzu, so ergibt sich eine Gesamtfläche von 463,5 ha.

Diese neuen Nachweise hat die Verwaltung einer erneuten anwaltlichen Prüfung unterzogen. Die Anwältin geht davon aus, dass die Vorlage dieser Pachtflächen für die Futteranbauflächen dem Gericht ausreichen werden um die landwirtschaftliche Privilegierung nachzuweisen. Diese Einschätzung der Rechtsprechung stützt sich nicht

nur auf die Dauer des Pachtlandes. In der Gesamtbetrachtung ist auch zu berücksichtigen, dass mittlerweile die Verpächter nur noch kurzfristige Pachtverträge eingehen, und dass der Betrieb schon lange besteht und wirtschaftlich betrieben wird.

Nach Vorlage der neuen Flächennachweise und in der Gesamtbetrachtung geht die Anwältin davon aus, dass eine Verweigerung des Einvernehmens rechtswidrig wäre, zumal der vorhergehenden Prüfung nach, dem Vorhaben auch keine öffentlichen Belange gemäß § 35 (3) entgegen stehen. Eingedenk der Tatsache, dass die Stadt Fehmarn im Falle einer rechtswidrigen Versagung des Einvernehmens Schadensersatzforderungen ausgesetzt wäre, sollte die Stadt das Einvernehmen erteilen.

Im Rahmen einer Erteilung des Einvernehmens gibt die Stadt Hinweise, zu den Teilverzichtserklärungen im Ortsteil Schlagsdorf und zu den Ausgleichsflächen.

Die anwaltlichen Schreiben sind als Anlage beigefügt.  
Es wird um Beratung gebeten.

### **Aussprache:**

Die vorgenannte Vorlage wurde den Mitgliedern der Stadtvertretung am gestrigen Tage per E-Mail zugestellt und zur heutigen Sitzung als Tischvorlage nochmals ausgehändigt.

Stadtvertreter Ehlers führt in die Angelegenheit ein und teilt mit, dass die Angelegenheit mehrfach im Bau- und Umweltausschuss erörtert worden sei. Rechtliche Prüfungen wurden anschließend in Auftrag gegeben, Einwende und Bedenken geprüft und abgearbeitet. Die rechtliche Prüfung hatte zum Ergebnis, dass eine Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens eine mögliche Schadensersatzverpflichtung der Stadt Fehmarn auslösen könnte. Da ein privilegiertes Bauvorhaben festgestellt wurde, gebe es keine Möglichkeit das gemeindliche Einvernehmen zu versagen. Abschließend stellt Stadtvertreter Ehlers fest, dass gegen die Erweiterung der Schweinemastanlage ein Bürgerbegehren nicht möglich sei.

Auch Stadtvertreter Mackeprang unterstreicht die Ausführungen von Stadtvertreter Ehlers. So seien die Voraussetzungen der Privilegierung gegeben. Bei einer rechtswidrigen Versagung des gemeindlichen Einvernehmens würde die kommunale Aufsichtsbehörde des Kreises dieses ersetzen. Obwohl sich die „Begeisterung“ in Grenzen halte, werde die Fraktion der Freien Wähler der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zustimmen.

Für Stadtvertreterin Unger seien die touristischen Gegebenheiten in keiner Weise berücksichtigt worden. Da die Unterlagen erst seit gestern vorliegen, sei es nicht möglich gewesen, diese detailliert durchzuarbeiten.

Fachbereichsleiter Bauen und Häfen, Herr Quattek, teilt mit, dass der Fachbereich, insbesondere Frau Rehnen, die Angelegenheit detailliert abgearbeitet habe. Diese habe sich als komplexes Thema sehr schwierig gestaltet. Drei Rechtsgutachten hätten letztlich zu dem Ergebnis geführt, dass eine Privilegierung gegeben sei und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen war.

Stadtvertreterin Stodt-Kirchholtes hält den Bürgerprotest für verständlich und führt aus, dass die Insel Fehmarn eine touristische Destination sei. Sie könne sich durchaus



vorstellen, dass gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen und die Möglichkeit einer in Regressnahme abzuklären.

Stadtvertreter Mehnert führt aus, dass der Bau- und Umweltausschuss zweimal über die Angelegenheit beraten habe. Den rechtlichen Stellungnahmen sei zu entnehmen, dass es sich um privilegiertes Bauen handeln würde und somit das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden müsse.

Für Stadtvertreter Mehnert sei es wichtig, bei möglichen weiteren Anträgen, bereits frühzeitig auf diese entstehende Problematik hinzuweisen

Stadtvertreter Eberle führt aus, dass er gegen die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens stimmen werde. Er sei nur seinem Gewissen verpflichtet und nur so könne auf einen Missstand aufmerksam gemacht werden.

Abschließend zitiert Bürgermeister Schmiedt aus dem rechtlichen Gutachten:

„Nach Vorlage der neuen Flächennachweise und in der Gesamtbetrachtung wird davon ausgegangen, dass eine Verweigerung des Einvernehmens rechtswidrig wäre, zumal der vorhergehenden Prüfung nach, dem Vorhaben auch keine öffentlichen Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen. Eingedenk der Tatsache, dass die Stadt Fehmarn im Falle einer rechtswidrigen Versagung des Einvernehmens Schadensersatzforderungen ausgesetzt wäre, sollte die Stadt das Einvernehmen erteilen“.

Stadtvertreterin Stodt-Kirchholtes bittet um namentliche Abstimmung.

Es ergeht nachfolgender

**Beschluss:**

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt das Einvernehmen zu erteilen.**
- 2. Bei der Erteilung des Einvernehmens sind entsprechende Hinweise zu formulieren.**

Die Abstimmung lautet wie folgt:

Bürgervorsteherin Brigitte Brill,	Enthaltung
Erster Stadtrat Jörg Weber,	Enthaltung
Stadtvertreter Andreas Herkommer,	Enthaltung
Stadtvertreter Dr. Helmut Kettler,	Ja
Stadtvertreter Bernd Remling,	Enthaltung
Stadtvertreterin Marianne Unger,	Enthaltung
Stadtvertreter Werner Ehlers,	Ja
Stadtvertreter Hinnerk Haltermann,	Ja
Stadtvertreter Jürgen Kölln,	Ja

Stadtvertreterin Margit Maaß,	Ja
Stadtvertreter Josef Meyer,	Ja
Stadtvertreterin Gitte Struck,	Ja
Stadtvertreterin Christiane Dittmer	Ja
Stadtvertreter Andreas Hansen,	Ja
Stadtvertreter Gert Jacobsen,	Ja
Stadtvertreter Carsten Mackeprang,	Ja
Stadtvertreterin Claudia Parge,	Ja
Stadtvertreter Oliver Schultz,	Ja
Stadtvertreter Reiner Haselhorst,	Ja
Stadtvertreterin Christiane Stodt-Kirchholtes,	Nein
Stadtvertreter Marco Eberle,	Nein
Stadtvertreter Gunnar Mehnert,	Ja
Stadtvertreter Hans-Peter Thomsen,	Ja

#### Beratungsergebnis Stadtvertretung

---

< 16 > Ja	< 2 > Nein	< 5 > Enthaltung
-----------	------------	------------------

---

**Bemerkung:** Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **12. Satzung der Stadt Fehmarn für die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Vortrag gemäß Vorlage Fi 051-2014

### **Sachverhalt**

Für besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadtverwaltung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die beantragt oder in sonstiger Weise veranlasst worden sind, sind nach der Verwaltungsgebührensatzung Verwaltungsgebühren zu entrichten. Die Leistungen und die Gebührensätze sind in der Anlage zur Satzung (Gebührentabelle) aufgeführt.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Fehmarn mit der entsprechenden Gebührentabelle stammt aus dem Jahr 2005. Nunmehr wurde eine Überarbeitung der Gebührentabelle vorgenommen. Dabei wurden die gebührenpflichtigen Leistungen sowie die Gebührensätze überprüft und überarbeitet.

Bei der Festlegung der Verwaltungsleistungen und der jeweiligen Gebühren wurden die Fachbereiche sowie der Eigenbetrieb Stadtwerke Fehmarn beteiligt. Die Neufestsetzung der Verwaltungsgebühren wurde in Anlehnung an die bisherige Gebührentabelle sowie die Gebührentabellen anderer Kommunen vorgenommen.

Hinsichtlich der Gebührensätze wurde im Wesentlichen eine Festsetzung nach Zeitaufwand vorgenommen. Bei den Gebührensätzen, die nicht direkt nach Zeitaufwand abgerechnet werden sollen bzw. können, wurde eine Anlehnung an die Gebühren nach Zeitaufwand vorgenommen, um eine möglichst einheitliche Gebührenfestsetzung zu gewährleisten.

Dabei wurden die vom Innenministerium festgesetzten Gebührensätze für die Gebührenbemessung nach Zeitaufwand zugrunde gelegt (50,- Euro je Stunde, Personalkosten mittlerer Dienst); diese stimmen grds. mit den für die Stadt Fehmarn selbst vorgenommenen Berechnungen der Personalkosten je Stunde überein.

So wurde im Wesentlichen eine Gebühr von 25,00 Euro je angefangene halbe Stunde bzw. 12,50 Euro je angefangene Viertelstunde (15 Minuten) festgesetzt.

Bei der Betrachtung der festgesetzten Gebühren sollte beachtet werden, dass die Gebühren jeweils den Personalaufwand für die Leistung durch Verwaltungsmitarbeiter beinhalten. Hierbei wurde ein Wert für einen Mitarbeiter im mittleren Dienst angesetzt.

So ist z.B. zu beachten, dass eine Fotokopie zwar nur einen geringen Sach-/Materialaufwand (Kopierer, Papier) verursacht, aber durch die Erstellung der Kopie durch einen Verwaltungsmitarbeiter natürlich auch Personalkosten verursacht werden, die in die Gebühr einkalkuliert werden müssen.

In der beigefügten Gebührentabelle ist neben dem Vorschlag für die neue Gebühr jeweils auch der bisher festgesetzte Betrag aufgeführt. Sofern keine „alte“ Gebühr genannt ist, handelt es sich um eine neu aufgenommene bzw. veränderte Verwaltungsleistung.

In der bisherigen Gebührentabelle wurde für Fotokopien für gemeinnützig anerkannte Vereine aus dem Stadtgebiet eine gesonderte (äußerst günstige) Gebühr festgesetzt. Die Gebühr für eine DIN A4-Kopie beträgt derzeit 0,10 Euro (1/3 der normalen Gebühr) und für eine DIN A3-Kopie 0,15 Euro.

Diese Festsetzung in einer Gebührensatzung erscheint nicht angebracht. Daher sollte eine Begünstigung der gemeinnützigen Vereine im Rahmen eines Beschlusses der Stadtvertretung vorgenommen werden.

Der Text der Satzung stimmt materiell-rechtlich mit dem bisherigen Satzungstext überein.

#### **Aussprache:**

Erster Stadtrat Weber führt aus, dass die Vorlage im Finanzausschuss beraten worden sei. Eine Mehrheit für den Vorschlag der Verwaltung konnte nicht erzielt werden. Erster Stadtrat Weber beantragt, die Angelegenheit zur nochmaligen Beratung in den Fachausschuss zurück zu verweisen.

Stadtvertreter Ehlers führt aus, dass es für ihn wünschenswert gewesen wäre, wenn bereits in den Beratungen des Finanzausschusses Änderungswünsche der Fraktionen vorgelegen hätten. Er bittet diese Vorschläge vor der neuerlichen Beratung im Finanzausschuss rechtzeitig mitzuteilen.

Es ergeht nachfolgender

#### **Beschluss:**

**TOP 12 „Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)“ wird zur abschließenden Beratung in den Finanzausschuss zurück verwiesen.**

#### **Beratungsergebnis:**

### **13. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Fehmarn hier: Erlass der ersten Nachtragssatzung**

#### Vortrag gemäß Vorlage Fi 052-2014

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurde vom Gemeindeprüfungsamt festgestellt, dass die Regelung in § 14 (Beitreibung der Steuer) der Hundesteuersatzung bezüglich der Einziehung und Versteigerung eines Hundes nicht rechtmäßig ist.

Für eine solche Regelung durch eine kommunale Satzung sehen weder §§ 3, 11 Kommunalabgabengesetz noch §§ 262-322 Landesverwaltungsgesetz Ermächtigungen vor. Auch bedarf es keiner genauen Regelung des Beitreibungsverfahrens, da dieses bereits durch landes- und bundesrechtliche Vorschriften geregelt ist.

Das Fehlen einer gesetzlichen Ermächtigung für diese Regelung in der städtischen Satzung hat zur Folge, dass der § 14 Hundesteuersatzung unwirksam ist und ggfs. nichtig sein könnte. Aus diesem Grund ist diese Regelung ersatzlos zu streichen.

In § 15 (Ordnungswidrigkeiten) i.V.m. § 10 Abs. 2 (Meldepflicht) Hundesteuersatzung ist geregelt, dass eine unterlassene Abmeldung eines Hundes eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Auch für diese Regelung gibt es dem Grunde nach keine gesetzliche Ermächtigung. Zudem zahlt die steuerpflichtige Person in diesem Fall auch weiterhin die Hundesteuer; zumindest bis zur Abmeldung, die dann eine rückwirkende Steuererstattung nach sich ziehen würde.

Daher wird der Verweis in § 15 auf § 10 Abs. 1, 3 und 4 eingeschränkt und somit Abs. 2 aus diesem Verweis herausgenommen.

Des Weiteren wird in § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Hundesteuersatzung auf den nicht vorhandenen § 10 a verwiesen, die entsprechende Regelung befindet sich in § 11 Hundesteuersatzung. Daher ist dieser Verweis zu berichtigen.

Darüber hinaus sind dem Beschluss der Landesregierung vom 03.04.1990 folgend Änderungen an der Satzung vorzunehmen, damit eine geschlechterbezeichnende Rechtssprache verwendet wird (Einfügung der weiblichen Form).

Da die genannten Änderungen des Satzungstexts rein redaktioneller Art sind, ergibt sich keine Schlechterstellung der bisher veranlagten Personen. Daher sollte die Nachtragssatzung rückwirkend zum Erlasszeitpunkt der Originalsatzung in Kraft treten.

#### **Aussprache:**

Stadtvertreter Ehlers berichtet aus den Beratungen im Finanzausschuss. Anschließend ergeht nachfolgender

**Beschluss:**

**Die erste Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Fehmarn wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.**

**Beratungsergebnis:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>TOP</b>
<b>Stadtvertretung Fehmarn</b>	<b>I 18.12.2014</b>	<b>I 13 I</b>
<hr/>		
<b>&lt; 23 &gt; Ja-Stimmen (einstimmig)</b>		

**14. Jahresabschluss 2013 des Tourismus-Service Fehmarn**

Vortrag gemäß Vorlage TA 013-2014

**Sachverhalt:**

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dahlmannstraße 1-3, 24103 Kiel, hat den Jahresabschluss 2013 des Tourismus-Service Fehmarn geprüft.

Am 26.08.2014 fand die Schlussbesprechung statt. Der Prüfungsbericht wird als Leseexemplar in vollem Umfang vorgelegt. Hierauf wird verwiesen.

**Aussprache:**

Stadtvertreter Jacobsen berichtet aus den Beratungen des Tourismusausschusses. Es ergeht nachfolgender

**Beschluss:**

**Der Jahresabschluss 2013 des Tourismus-Service Fehmarn wird wie folgt festgestellt:**

**Bilanzsumme: 16.816.177,45 €**

**Erträge: 5.115.820,79 €**

**Aufwendungen: -5.333.790,19 €**

**Jahresergebnis: -217.969,40 €**

**Ein Teilbetrag des Jahresergebnisses 2012 von 254.186,21 € wurde der Kapitalrücklage des Tourismus-Service Fehmarn zugeführt.**

**Das negative Jahresergebnis des Jahres 2013 in Höhe von -217.969,40 € wird durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in entsprechender Höhe ausgeglichen. Dieser Betrag ist durch die o.g. Einlage in 2012 gedeckt.**

**Beratungsergebnis:**

&lt; 23 &gt; Ja-Stimmen (einstimmig)

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**15. Bedarfsplanung U3- und Ü3-Bereich****hier: Erweiterung des KiTa-Angebotes um eine Nachmittagsgruppe**

Vortrag gemäß Vorlage SK 058-2014

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 29.09.2014 hat der Kreis Ostholstein die KiTa-Bedarfsplanung fortgeschrieben.

**Vergleichende Entwicklung der Platzzahlen von U 3 und Ü 3 bis 6,5 Jahren**

Planungs- jahr	U 3			Ü 3 - 6,5 J.			U 3			Ü 3 - 6,5 J.		
	35% Quote Fehl./Überh. Plätze	Fehl./Überh. Plätze	Entwicklung der Differenz U 3 / Ü 3-6,5J. Plätze	45% Quote Fehl./Überh. Plätze	Fehl./Überh. Plätze	Entwicklung der Differenz U 3 / Ü 3-6,5J. Plätze	55% Quote Fehl./Überh. Plätze	Fehl./Überh. Plätze	Entwicklung der Differenz U 3 / Ü 3-6,5J. Plätze	Fehl./Überh. Plätze	Entwicklung der Differenz U 3 / Ü 3-6,5J. Plätze	
2014	- 8	- 18	- 26	- 30	- 18	- 48	- 51	- 18	- 69			
2015	- 10	- 4	- 14	- 32	- 4	- 36	- 54	- 4	- 58			
2016	- 13	11	- 2	- 36	11	- 25	- 59	11	- 48			
2017	- 11	16	5	- 33	16	- 17	- 56	16	- 40			
2018	- 9	20	11	- 31	20	- 11	- 53	20	- 33			
2019	- 8	14	6	- 29	14	- 15	- 51	14	- 37			
2020	- 7	13	6	- 28	13	- 15	- 49	13	- 36			
2021	- 6	20	14	- 27	20	- 7	- 48	20	- 28			
2022	- 5	24	19	- 25	24	- 1	- 46	24	- 22			
2023	- 4	28	24	- 24	28	4	- 44	28	- 16			
2024	- 3	31	28	- 22	31	9	- 42	31	- 11			
2025	- 1	34	33	- 21	34	13	- 40	34	- 6			
2026	-	38	38	- 19	38	19	- 39	38	- 1			
2027	1	42	43	- 18	42	24	- 37	42	5			
2028	2	46	48	- 17	46	29	- 35	46	11			
2029	3	50	53	- 16	50	34	- 34	50	16			
2030	3	54	57	- 15	54	39	- 33	54	21			
2031	4	57	61	- 14	57	43	- 32	57	25			
2032	5	60	65	- 13	60	47	- 31	60	29			
2033	6	63	69	- 12	63	51	- 30	63	33			
2034	7	64	71	- 11	64	53	- 28	64	36			

Aus der Fortschreibung ergibt sich in der Summe der vorzuhaltenden Plätze für Kinder bis zu 6,5 Jahren bei einer Versorgungsquote von 35 % im U3-Bereich ein gesamtdefizitäres Angebot bis zum Jahr 2026.

Im U3-Bereich beträgt der aktuelle Versorgungsgrad auf Fehmarn 31,2 % (Kreisdurchschnitt 43,3 %, Bedarf lt. Stat. Bundesamt bundesweit 39 %), sinkend bis 2016 auf 29,3 %.

De facto können nicht alle Kinder mit einem Rechtsanspruch untergebracht werden.

Da sich ein genauer Bedarf an einem genau festzulegenden Standort, dazu ist Fehmarn zu groß (!); nicht beziffern lässt, fällt die Planung und Bereitstellung ausreichender Plätze am richtigen Ort schwer. Hinzu kommt die Personalsituation im Fachbereich, die seit Monaten bis Januar keine Bearbeitung in dieser Hinsicht zulässt.



Kanal- und Straßenausbaumaßnahme Petersdorf ( Vorplanung )	0	10.000
Kanal- und Straßenausbaumaßnahme Dänschendorf Nord (Vorplanung )	0	25.000
Kanal- und Straßenausbaumaßnahme Gollendorf ( Vorplanung )	0	15.000
Straßenausbaumaßnahme Meeschendorf – Strand ( Vorplanung )	0	15.000
Straßenausbaumaßnahme Teschendorfer Kreuz – Albersdorfer Kreuz *	0	400.000
Allgemeine Unterhaltung	100.000	0
Unterhaltungsmaßnahme Radweg Burg – Neue Tiefe Westseite	190.000	0
Div. Asphaltierungsmaßnahmen ( Die Liste ist nicht abschließend! ) u.a.	200.000	0
• Deck- und Binderschicht Industriestraße (ehemals Raiffeisenweg)		
• Deck- und Binderschicht + Anschlussleitungen Ehlerskamp		
Sanierung von Rissen	10.000	0
Gesamtbetrag :	<b>500.000</b>	<b>1.000.000</b>
	<b>1.500.000</b>	
Reserve für Unvorhergesehenes :	<b>0</b>	

Der Ansatz Industriestraße ist aufgrund des schlechten Ausschreibungsergebnisses, der schlechten Bodenverhältnisse und der mangelnden Tragfähigkeit um 155.000 € aufzustocken; die voraussichtlichen Gesamtkosten werden mit ca. 505.000 € beziffert.

Aufgrund erheblicher Entwässerungsprobleme im Ortsteil Petersdorf sind mittelfristig größere Investitionen notwendig. Die Stadtwerke planen derzeit ein Gesamtentwässerungskonzept für den Ortsteil Petersdorf in Auftrag zu geben; mit einer Übersicht über die vorhandenen Kanalschäden ist Mitte 2015 zu rechnen.

Die Unterhaltungsmaßnahme Radweg Burg – Neue Tiefe Westseite wurde 2013 aufgrund vorrangiger Sofortmaßnahmen zurückgestellt; das Projekt soll vor der Saison 2015 umgesetzt werden. Die Maßnahme wurde auf der Grundlage der aktuellen Submissionsergebnisse neu kalkuliert. Der Bau- und Umweltausschuss sieht die Maßnahme als vorrangig an.

In der Industriestraße ( ehemaliger Raiffeisenweg ) sind aufgrund von Netzkissen die Asphaltdeckschicht und die Binderschicht zu erneuern. Im Ehlerskamp sind neben den Anschlussleitungen auch die Asphaltdeckschicht und die Binderschicht zu sanieren.

Die Ausschreibung der Unterhaltungsmaßnahmen muss aus Zeit- und Kostengründen im Januar 2015 erfolgen. Die Bauausführung soll direkt nach Beendigung der Frostperiode beginnen und bis zum 30.04.2015 abgeschlossen sein.

Damit Anfang 2016 die Kanal- und Straßenausbaumaßnahmen Dänschendorf Nord und Gollendorf in Auftrag gegeben werden können, sind die notwendigen Vorarbeiten, wie z.B. Ingenieurauswahlverfahren, Bodensondierungen, geologische Begutachtung, Vorplanungen, Entwässerungskonzepte, Abstimmung mit den sonstigen Ver- und Entsorgern, Bürgerbeteiligungen, Vorbereitung der Ausschreibungen usw., in 2015 zu leisten.

\* Des Weiteren empfiehlt die Verwaltung, in 2015 die beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahme Albersdorfer Kreuz – Teschendorfer Kreuz durchzuführen. Der Straßenzug hat bereits jetzt schon eine auf die Zukunft ausgerichtete ausreichende Breite von 4,60 bis 4,75 m und ist Bestandteil des zukünftigen Kernwegenetzes der Stadt Fehmarn. Es besteht dringender Sanierungsbedarf; die voraussichtlichen Gesamtkosten sind noch zu ermitteln.



## **Aussprache:**

Stadtvertreter Mehnert berichtet aus den Beratungen im Bau- und Umweltausschuss.

Stadtvertreterin Stodt-Kirchholtes bittet um nähere Darstellungen des Vorhabens der Straßenausbaumaßnahme „Teschendorfer Kreuz – Albertsdorfer Kreuz“.

Fachbereichsleiter Quattek führt aus, dass er die Punkte nicht im Detail mit Herrn Jädke besprechen haben könne. Er bittet um Verständnis, dass er in der Kürze der Einarbeitungszeit nicht über alle Maßnahmen 100%-ig informiert sein könne.

Stadtvertreter Eberle führt aus, dass er an der Inselbefahrung als Teilnehmer des Arbeitskreises teilgenommen habe. Auch im Bau- und Umweltausschuss sei diese Straßenausbaumaßnahme nicht vorbesprochen gewesen.

Stadtvertreter Haltermann teilt mit, dass ursprünglich die Straßenbaumaßnahme „in Gollendorf“ vorgesehen gewesen sei, diese dann, weil zurzeit nicht durchführbar, durch die Straßenausbaumaßnahme „Teschendorfer Kreuz-Albertsdorfer“ Kreuz getauscht worden sei.

Stadtvertreter Mackeprang bittet diese Maßnahme mit einem Sperrvermerk im Haushalt zu versehen.

Stadtvertreter Mehnert unterstützt diesen Vorschlag und schlägt vor, die Maßnahme in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 27. Januar 2015 abschließend zu beraten.

Es ergeht nachfolgender

### **Beschluss:**

**Für das Budget Straßen soll im Haushaltsjahr 2015 ein Gesamtvolumen in Höhe von 1.500.000 € bereitgestellt werden. Die Mittel sollen, wie von der Verwaltung dargestellt, verwendet werden. Die Straßenausbaumaßnahme „Teschendorfer Kreuz – Albertsdorfer Kreuz“ wird mit einem Sperrvermerk versehen.**

**Der Bürgermeister wird ermächtigt, die für die Durchführung der o.a. Maßnahmen notwendigen Aufträge zu erteilen.**

### **Beratungsergebnis:**

**< 23 > Ja-Stimmen (einstimmig)**

**Bemerkung: Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

## **17. Kanal- und Straßenbaumaßnahme Industriestraße hier: Beschluss über das Ausbauprogramm ( Anlage )**

Vortrag gemäß Vorlage BA 100-2014

## **Sachverhalt:**

Grundsätzlich hat die Stadtvertretung mit Sitzung vom 19.12.2013 dem Straßenausbauprogramm 2014 und somit der Umsetzung der Kanal- und Straßenausbaumaßnahme Industriestraße ihre Zustimmung erteilt.

Der Kostenanteil der Stadt Fehmarn in Höhe von ca. 505.000 € ( heutiger Stand ) ist voraussichtlich zum Teil durch Kreditgeschäfte zu finanzieren. Da es sich um eine beitragspflichtige Ausbaumaßnahme gemäß § 8 KAG handelt, sind die betroffenen Anlieger durch Erhebung von Ausbaubeiträgen finanziell zu beteiligen.

Gemäß Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 23.12.2013 wird der prozentuale beitragsfähige Aufwand für den Ausbauabschnitt der Industriestraße im Ortsteil Burg auf Fehmarn nach der Fertigstellung durch die Verwaltung festgesetzt. Die Ausbauplanung wurde den betroffenen Anliegern zugesandt und nach Bedarf persönlich erläutert.

Die Ausschreibung und die Auftragserteilung der Ausbaumaßnahme ist zwischenzeitlich erfolgt; die Bauausführung begann am 24.09.2014 und endet voraussichtlich im April 2015.

## **Aussprache:**

Stadtvertreter Mehnert berichtet aus den Beratungen im Bau- und Umweltausschuss. Anschließend ergeht nachfolgender

## **Beschluss:**

- 1. Die Stadtvertretung beschließt das vorliegende Programm über den Ausbau der Industriestraße und der Niederschlagswasserkanäle im OT Burg auf Fehmarn.**
- 2. Das voraussichtliche Gesamtvolumen der Ausbaumaßnahme in Höhe von ca. 505.000 € ist bei Bedarf über Kreditgeschäfte zu sichern. Die Verwaltung wird ermächtigt, entsprechende Kreditverträge abzuschließen.**
- 3. Zur Deckung des Aufwandes für den Ausbau des Straßenabschnittes in der Industriestraße im Ortsteil Burg auf Fehmarn sind gemäß Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Fehmarn Beiträge zu erheben.**

## **Beratungsergebnis:**

< 23 > Ja-Stimmen (einstimmig)

**Bemerkung:** Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **18. Änderung des Tarifs über die Entgelte für die Benutzung des Yachthafens Burgtiefe**

Vortrag gemäß Vorlage TA 016-2014

## **Sachverhalt:**

Aufgrund von gestiegenen Instandhaltungs- sowie Bewirtschaftungskosten seit der letzten Preisanpassung in 2007 wird eine Änderung der Entgelte, wie in der Anlage ersichtlich, vorgeschlagen.

Mit dem neuen Preismodell wird eine kundenfreundlichere und übersichtlichere Preisstruktur geschaffen. Für Gast-, Saison- und Dauerlieger werden zukünftig jeweils Inklusiv-Preise ausgewiesen. Diese schließen die Nutzung der Sanitäranlagen, WLAN sowie die Stromentnahme mit ein. In manchen Yachthäfen in der Umgebung des Yachthafens Burgtiefe wird dieses Inklusiv-Modell bereits angeboten.

## **Aussprache:**

Stadtvertreter Jacobsen berichtet aus den Beratungen im Tourismusausschuss.  
Anschließend ergeht nachfolgender

## **Beschluss:**

**Die anliegende Änderung des Tarifs über die Entgelte für die Benutzung des Yachthafens Burgtiefe im Tourismus-Service Fehmarn wird mit Wirkung vom 01.01.2015 beschlossen.**

## **Beratungsergebnis:**

< 23 > Ja-Stimmen (einstimmig)

## **Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Stadtvertreter Mehnert verlässt vor dem TOP 19. den Sitzungssaal und ist bei der Abstimmung nicht anwesend.**

## **19. Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe**

### **Erlass der dritten Nachtragssatzung**

- a) Nachkalkulationen 2012 und 2013**
- b) Kalkulation 2015 – 2017**
- c) Satzungsänderungen**

Vortrag gemäß Vorlage Fi 050-2014

## **Sachverhalt**

a und b) Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe / Tourismusabgabe

Aus dem Wesen der Fremdenverkehrsabgabe als beitragsähnliches Entgelt (Fremdenverkehrs-abgabe enthält Beitrags- und Gebührenanteile) ergibt sich u.a., dass die Fremdenverkehrsabgabe zweckbestimmt ist und dass für die Fremdenverkehrsabgabe ein Kostenüberschreitungsverbot gilt.

Daher muss für die Fremdenverkehrsabgabe eine Kalkulation erstellt werden. Die Kalkulation muss laufend den aktuellen Änderungen angepasst werden. Hieraus resultiert die Notwendigkeit, dass der Abgabesatz kalkuliert werden muss. Dabei ist es entsprechend der Regelungen des Kommunal-abgabenrechtes rechtlich zulässig, eine Kalkulation für einen längeren Kalkulationszeitraum (bis zu 3 Jahren) zu stellen. Der Abgabesatz muss in Form einer Vorkalkulation für den nächsten Erhebungszeitraum kalkuliert werden und nach erfolgter Veranlagung muss eine Nachkalkulation erfolgen, mit der eine Überprüfung dahingehend erfolgt, ob die Gesamtheit der Abgabepflichtigen ggfs. zu viel oder zu wenig Fremdenverkehrsabgabe gezahlt haben. Eine evtl. vorhandenen Über- oder Unterdeckung ist in der bzw. den nächsten Kalkulation/en zu berücksichtigen. Die erste Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe wurde im Rahmen der Einführung der neuen Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe (Umstellung auf gewinnorientierten Maßstab) von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH erstellt. Ende des Jahres 2010 wurde eine vorläufige Nachkalkulation erstellt, mit der der Abgabensatz von 4,22 % auf 5,76 % wegen veränderter Grundlagen angehoben wurde. Die letzte Vorkalkulation wurde für das Jahr 2012 erstellt. Dabei wurde ein Abgabesatz von 5,48 % ermittelt und in der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe festgesetzt.

Nunmehr ist eine Kalkulation für den nächsten Kalkulationszeitraum (2015 bis 2017) zu erstellen. Gleichzeitig wurden die Nachkalkulationen für die Jahre 2012 und 2013 erstellt. Die Nachkalkulation für das Jahr 2014 kann erst erstellt werden, wenn die endgültigen Istzahlen für das Wirtschaftsjahr 2014 (Jahresabschluss) vorliegen.

Die Nach- und Vorkalkulationen wurden auf der Grundlage der vom Tourismus-Service Fehmarn gelieferten Daten der Jahresabschlüsse sowie der Plandaten des Wirtschaftsplanes 2015 erstellt.

Es besteht eine enge Verzahnung zwischen der Kur- und der Fremdenverkehrsabgabe. Daher müssen die Kalkulationen der beiden Abgaben miteinander abgestimmt sein. Dabei ist zu beachten, dass die Kurabgabe auf der Grundlage der Istzahlen des Vorvorjahres kalkuliert wird und die Fremdenverkehrs-/Tourismusabgabe auf der Grundlage der Planzahlen des jeweiligen Erhebungsjahres.

Die Kalkulationen sind der Vorlage beigelegt.

#### a) Nachkalkulationen 2012 und 2013

Die in den Nachkalkulationen eingestellten Aufwendungen und Erträgen wurden auf der Grundlage der Istzahlen des Jahresabschlusses des jeweiligen Wirtschaftsjahres berechnet.

Für die Nachkalkulationen der Jahre 2012 und 2013 kann nach Vorliegen der Istzahlen festgestellt werden, dass der seinerzeit kalkulierte Abgabesatz von 5,48 % unter den auf der Basis der Istzahlen ermittelten Abgabesätzen der Nachkalkulationen liegt.

Die Veranlagungen der Jahre 2012 und 2013 bewegen sich somit voll im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für die Abgabenerhebung.

Für die Jahre 2012 und 2013 hätten auch höhere Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe erzielt werden können.

Die Kalkulationen zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Fehmarn für die Jahre 2012 und 2013 werden zur Kenntnis genommen.

## b) Vorkalkulation 2015

Für die Vorkalkulation wurden die Daten des Wirtschaftsplanes 2015 (Stand 13.11.2014) herangezogen. Auf der Grundlage dieser Daten besteht für die Kalkulation der Tourismusabgabe für das Jahr 2015 folgende Grundstruktur:

Aufwendungen Tourismuswerbung:	924.000
abzügl. Erträge:	333.000
abzügl. Eigenanteil Stadt	277.200
= Umzulegen aus der Fremdenverkehrswerbung:	313.800
zuzügl. Anteil kurabgabefähiger Aufwand	696.100
= durch Fremdenverkehrsabgabe zu decken:	1.009.900

Sofern im Rahmen der Beratung zum Wirtschaftsplan 2015 sich noch Änderungen ergeben, können sich die Daten der Kalkulation ggfs. auch noch ändern. Sollten sich aus der Beratung im Tourismus-ausschuss am 27.11.2014 noch für die Kalkulation relevante Daten ändern, so würde in der Sitzung des Finanzausschusses eine überarbeitete Kalkulation vorgelegt werden.

Zur Berechnung des Abgabesatzes wurden die für das Jahr 2014 gemeldeten Umsatzzahlen bzw. die sich daraus ergeben Umlageeinheiten bzw. Maßstabseinheiten (fremdenverkehrsbedingter Vorteile) herangezogen. Dabei wurde ein Abschlag von 1 % vorgenommen. Bei Verwendung der in der Satzung festgesetzten Vorteilstufen und Gewinnsätze wird zur Berechnung des Abgabensatzes für das Jahr 2015 von einer Summe der Maßstabseinheiten (fremdenverkehrsbedingter Vorteil) in Höhe von 14.367.508 ausgegangen.

Aus dem Verhältnis des zu deckenden Aufwandes (1.009.900 Euro) zur Summe der Maßstabseinheiten (14.367.508) errechnet sich ein Abgabesatz von 7,0 %.

[Artikel 2 Ziffer 4 der Nachtragssatzung]

## c) Satzungsänderungen (Fremdenverkehr / Tourismus)

Mit der zum 01.08.2014 in Kraft getretenen Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wurden die Regelungen für die Fremdenverkehrsabgabe geändert. Wesentlicher Bestandteil der Änderung des KAG ist die Erweiterung des Abgabentatbestandes bzw. des Kreises der Abgabepflichtigen und der abgabeberechtigten Kommunen.

Darüber hinaus wurde der Begriff „Fremdenverkehrsabgabe“ in „Tourismusabgabe“ geändert. Aufgrund dieser formalen Änderung im § 10 des KAG müssen auch die Begriffe in den kommunalen Satzungen angepasst werden.

Aus diesem Grund sind in der städtischen Satzung alle Worte auf der Basis des Begriffes „Fremdenverkehr“ in den Wortstamm „Tourismus“ zu ändern. [Artikel 1 der Nachtragssatzung]

Gleichzeitig wurden Formulierungen in § 1 zur Klarstellung und zum besseren Verständnis geändert.

[Artikel 2 Ziffer 1 bis 3 der Nachtragssatzung]

Aus dieser Änderung ergeben sich für die Stadt Fehmarn keine materiell-rechtlichen Änderungen; d.h. der Abgabentatbestand bzw. der Kreis der Abgabepflichtigen ändert sich nicht.

Aufgrund des Inkrafttretens der Änderungen des KAG zum 01.08.2014 tritt Artikel 2 der Nachtragssatzung rückwirkend zum 01.08.2014 in Kraft.  
Artikel 2 tritt zum 01.01.2015 in Kraft

Der Entwurf einer entsprechenden Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe ist als Anlage beigefügt.

**Aussprache:**

Stadtvertreter Ehlers berichtet aus den Beratungen im Finanzausschuss.

Anschließend ergeht nachfolgender Beschluss, bei dem Stadtvertreter Mehnert nicht im Sitzungssaal anwesend ist.

**Beschluss:**

**Die Kalkulationen zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Fehmarn für die Jahre 2012 und 2013 werden zur Kenntnis genommen.**

**Die dritte Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 14.10.2009 wird in der vorgelegten Fassung - mit den im Rahmen der Beratung beschlossenen Änderungen - beschlossen. Dabei wird der Abgabesatz auf der Grundlage der vorgelegten Kalkulation auf 6,16 % festgesetzt.**

**Beratungsergebnis:**

Gremium			Sitzung am		TOP		
Stadtvertretung			18.12.2014		19		
< 22 >	Ja	<	>	Nein	<	>	Enthaltung

**Stadtvertreter Mehnert betritt wieder den Sitzungssaal.**

**20. Kurabgabe 2015**

Vortrag gemäß Vorlage TA 018-2014

**Sachverhalt:**

Mit dem Beschluss der Stadtvertretung zum Erlass der Satzung zur Erhebung der Kurabgabe am 18.12.2008 und dem Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2009 wurde die inselweite Kurabgabe im Gebiet der Stadt Fehmarn eingeführt.

Aus der laufenden Rechtsprechung ergibt sich die Notwendigkeit, die Kalkulation nicht nur jährlich vorzunehmen, sondern zusätzlich beschließen zu lassen und die Abgabensätze ggf. zu korrigieren. Die Kalkulation für das Jahr 2015 wird zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Aussprache:**

Stadtvertreter Jacobsen berichtet über die Beratungen im Tourismusausschuss. Es ergeht nachfolgender

**Beschluss:**

Die als Anlage 1 beigefügte Kalkulation für die Erhebung der Kurabgabe ab dem Erhebungsjahr 2015 wird zur Kenntnis genommen und die als Anlage beigefügte 7. Nachtragssatzung zur Erhebung der Kurabgabe wird beschlossen. Ab 01.01.2015 gelten die bisherigen Abgabesätze.

**Beratungsergebnis:**

< 23 > Ja-Stimmen (einstimmig)

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **21. Wirtschaftsplan 2015 des Tourismus-Service Fehmarn**

Vortrag gemäß Vorlage TA 017-2014

**Sachverhalt:**

Der vorgelegte Wirtschaftsplan basiert auf dem Jahresabschluss 2013 den bisherigen Ergebnissen der Buchführung des Jahres 2014 und erkennbar gewordenen Änderungen.

Zur Sicherung des laufenden Geschäftsbetriebes müssen im Tourismus-Service Fehmarn im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bereits ab 01.01.2015 Saison- bzw. befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden. Die Personalkosten dafür sind im Erfolgsplan des vorgelegten Wirtschaftsplanes enthalten.

**Aussprache:**

Stadtvertreter Jacobsen und Stadtvertreter Kölln berichten aus den Beratungen im Tourismusausschuss.

Es ergeht nachfolgender

**Beschluss:**

Der anliegende Wirtschaftsplan 2015 für den Tourismus-Service Fehmarn wird beschlossen.

Der Tourismus-Service Fehmarn kann zur Sicherung des laufenden Geschäftsbetriebes im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung ab 01.01.2015 Arbeitsverträge abschließen, wenn die Personalkosten dafür im Erfolgsplan des vorgelegten Wirtschaftsplanes enthalten sind.

**Beratungsergebnis:**

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abschließend bittet Stadtvertreter Mehnert die Verwaltung zu prüfen, in wieweit die Niederschrift vom 27. November 2014 des Tourismusausschusses mit den dazugehörigen Anlagen und Beschlussvorlagen im Internet veröffentlicht sei.

## **22. Wirtschaftsplan 2015 der Stadtwerke Fehmarn**

### Vortrag gemäß Vorlage SWHA 017-2014

Der Wirtschaftsplan 2015 schließt in der Form ab, dass ein Verlustausgleich durch den kommunalen Haushalt der Stadt nicht vorgesehen ist. Hierzu hat die Anfang des Jahres vorgenommene Gebührenanpassung entscheidend beigetragen.

Es wird mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 136.500 € gerechnet.

Die im investiven Bereich vorgesehenen Maßnahmen wurden als „Anlagen im Bau“ veranschlagt. Erst bei Abschluss der Baumaßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der Anlagenbuchhaltung eine Zuordnung zu den spezifischen Kontostellen.

Die eingeplante Darlehensaufnahme wird mit 1.430.200 € ausgewiesen (Vorjahr: 832.100 €). Ob eine Darlehensaufnahme in dieser Höhe nötig wird, bleibt abzuwarten. Nach Möglichkeit sollen die Schulden weiter reduziert werden, um Belastungen aus Zinsen und Tilgung zu minimieren. Eine Darlehensaufnahme wäre ggf. aber jetzt angezeigt als je zuvor, da die Zinsen einen extrem niedrigen Stand ausweisen.

In der mittelfristigen Finanzplanung sind aufgrund einiger Unwägbarkeiten die aktuellen Daten übernommen worden. Derzeit ist im Investitionsplan mit fallenden Ausgaben zu rechnen, wobei niemand mit Sicherheit sagen kann, ob nicht kurzfristig weitere Maßnahmen eingeplant werden müssen, wenn Straßenbauten durch den Straßenbaulastträger, Kanalbauten durch den ZVO oder andere Leitungsbauten anderer Versorgungsträger vorgesehen werden.

Im Ergebnisplan muss durchaus mit einer Steigung der Ausgaben gerechnet werden, wenn aufgrund des derzeit in Aufstellung befindlichen Schadenkatasters erhöhter Unterhaltungsaufwand erforderlich wird oder aufgrund von Darlehensaufnahmen weitere Zinsen anfallen.

### **Aussprache:**

Stadtvertreterin Stodt-Kirchholtes berichtet aus den Beratungen im Stadtwerke- und Hafenausschuss. Beschlossen wurde dort u.a., die Mittel für die Niederschlagswasserkanalisation Dänschendorf Nord auf die für die Vorplanung notwendigen Mittel in Höhe von 60 T€ zu reduzieren.

Es ergeht nachfolgender

### **Beschluss:**



Dem in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2015 der Stadtwerke Fehmarn wird in der geänderten Fassung zugestimmt.

**Beratungsergebnis:**

<23> Ja-Stimmen (einstimmig)

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **23. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015**

### **a) Investitionen**

**mit Prioritätenliste über die mittelfristigen Investitionen**

### **b) Ergebnisplan**

### **c) Stellenplan**

Vortrag gemäß Vorlage Fi 040-2014

#### **Sachverhalt**

Der Vorlage für den Finanzausschuss sind beigefügt:

- zu a) Aufstellungen mit den angemeldeten Investitionen - jeweils nach Budgets/Fachbereiche und darunter nach Produkten - und eine Gesamtzusammenstellung der Investitionen mit der Berechnung des Kreditbedarfs  
(„Zusammenstellung der Haushaltsanmeldungen für den investiven Bereich 2015“)
- zu b) die Budgets und Produkte des Ergebnisplans sowie ein (Gesamt-)Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2015
- zu c) der Stellenplan mit Anlagen

#### **Budget 7 – Gebäude- und Flächenmanagement**

Mit dem Haushaltsplan 2015 wird der haushaltstechnische Einstieg in die Einführung eines Gebäude- und Flächenmanagements begonnen.

Dabei wurde ein zusätzliches Budget („Gebäude- und Flächenmanagement“ (GFM)) eingerichtet. Innerhalb des Budgets wurden 3 neue Produkte (Nutzungsobjekte, Mietobjekte, Grundstücke) eingerichtet. Zusätzlich wurden dem Budget die bestehenden Produkt 11106 (Liegenschaftsverwaltung), 53801 (öffentliche Toiletten) sowie 55203 (Hafen Orth) zugeordnet.

Innerhalb der Produkte werden für die einzelnen Objekte Projekte eingerichtet, damit eine detaillierte Auswertung der Aufwendungen und Erträge je Objekt erfolgen kann.

In dem Budget GFM sollen grundsätzlich sämtliche Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsaufwendungen für Grundstücke und Gebäude geplant und gebucht werden; ebenso die entsprechenden objektbezogenen Erträge.

Es werden somit in den fachbezogenen Produkten (z.B. Schule) keine Aufwendungen mehr für die Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung zugeordnet.

Die Budgets bzw. die einzelnen Produkte werden mit „Mieten“ für die Objekte als interne Leistungsverrechnung belastet (in Höhe der anfallenden Aufwendungen); nach Ablauf des Jahres wird eine objektbezogene Abrechnung vorgenommen.

Dabei sollen auch die anteiligen Personalaufwendungen der für das GFM tätigen Mitarbeiter berücksichtigt werden (z.B. Leistungen der Bauverwaltung für die Gebäudeunterhaltung). Die wesentlichen Vorteile sind dabei:

- Deckungsfähigkeit sämtlicher Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsaufwendungen für alle städtischen Gebäude
- es entfällt die Diskussion, ob Mehraufwendungen bei Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude zulasten von Sachaufwendungen (z.B. Schulbücher) gehen
- durch das Herausnehmen der Aufwendungen für die Gebäude werden im Haushalt im jeweiligen Produkt die Aufwendungen für die Aufgabe -ohne Gebäudekosten- sichtbar; die Kosten der Gebäude werden als innere Verrechnung ausgewiesen
- Gewinne und Verluste aus Grundstücks- und Gebäudeveräußerungen beeinflussen das Ergebnis des fachbezogenen Produktes nicht mehr

Zusätzlich sollen die Einzahlungen und Auszahlungen für Grundstücksvorgänge komplett haushaltstechnisch über das Budget GFM abgewickelt werden; ebenso sollen grundsätzlich die investiven Gebäudemaßnahmen über das Budget GFM abgewickelt werden.

Bei der Vielzahl der Grundstücks-Tauschgeschäfte ist es hinderlich, wenn mehrere Produkte bzw. Budgets betroffen sind. Eine einheitliche Veranschlagung der Haushaltsmittel in einem Budget ist daher vorteilhaft und führt zu mehr Flexibilität.

#### Budget 8 – Bauhof

Es erscheint sinnvoll, auch den Bereich Bauhof (Produkt 57303) als eigenständiges Budget einzurichten, da mit die Haushaltsmittel des Bauhofes nicht mit denen der allgemeinen Bauverwaltung deckungsfähig sind. Dadurch könnten der Betrieb Bauhof ggfs. noch besser dargestellt werden. In den Erläuterungen zur GemHVO wird auch empfohlen, für jede kostenrechnende Einrichtung ein gesondertes Budget einzurichten.

#### a) Investitionen

In den beigefügten Aufstellungen sind die Anmeldungen der Fachbereiche für die im Haushaltsjahr 2015 geplanten Auszahlungen für Investitionen aufgenommen. Hieraus resultieren für das Haushaltsjahr 2015 Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 11.817 TEUR und Einzahlungen von 930 TEUR.

Von den geplanten Auszahlungen sollen nach dem derzeitigen Stand der Haushaltsausführung 2014 insgesamt 5.703 TEUR durch Auszahlungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2014 abgedeckt werden. Hierzu ist es allerdings erforderlich, dass die entsprechenden Haushalts(auszahlungs-)ermächtigungen sowie die dazugehörigen Kreditermächtigungen auch übertragen werden.

Im Ergebnis verbleiben 6.114.200 Euro neu zu veranschlagende Investitionsauszahlungen, von denen 287 TEUR nicht über Kredite finanziert werden sollten. Somit besteht für 2014 ein zusätzlicher Kreditbedarf von 4.897.200 Euro (11.817.200 – 5.703.000 - 930.000 – 287.000).

Die Auszahlungen für die einzelnen Investitionsmaßnahmen und der sich daraus ergebene Kreditbedarf können der Anlage „Zusammenstellung der Haushaltsanmeldungen für den investiven Bereich 2015“ entnommen werden. Die Investitionsmaßnahmen sind in der Aufstellung budget- und produktorientiert dargestellt.

Zur Betrachtung der Liquiditätslage - und somit zur Ermittlung des Kreditbedarfes - ist zu beachten, dass der Tilgungsbetrag für Finanzierungsleasing (287 TEUR) sowie der Betrag für Tilgungen von Investitionskrediten (500 TEUR) nicht über langfristige (Investitions-)Kredite zu finanzieren sind.

Für die Beratung zu den Investitionsmaßnahmen wird auch auf die Prioritätenliste über die mittelfristigen Investitionen verwiesen (Fi 048/2014 und BA 099/2014).

## **b) Ergebnisplan**

Die ordentlichen Erträge sind mit 21.000 TEUR angesetzt. Zu den ordentlichen Erträgen kommen die Finanzerträge von 4 TEUR.

Es sind insgesamt 737 TEUR höhere Erträge als im Vorjahr (20.263 TEUR) veranschlagt.

Bei den Steuern und ähnlichen Abgaben sind im Haushaltsplan 2015 insgesamt 15.303 TEUR eingeplant (2014 = 14.870 TEUR).

Die Erträge aus der Einkommens- und der Umsatzsteuer sind im Plan 2015 dabei mit 4.519 TEUR angesetzt und liegen somit um insgesamt 247 TEUR über dem Ansatz des Vorjahres. Wobei der Verteilungsschlüssel für die Erträge aus der Einkommens- und der Umsatzsteuer überarbeitet und ggfs. noch in 2015 geändert werden sollen; nach dem ersten Entwurf würden für die Stadt Fehmarn bei der Umsatzsteuer 50 TEUR höhere Erträge anfallen.

Die weiteren Ansätze sind:

Grundsteuer A+B	2.685 TEUR	+ 25 TEUR zum Vorjahr
Gewerbsteuer	6.600 TEUR	+ 100 TEUR
Vergnügungssteuer	40 TEUR	+/- 0
Hundesteuer	85 TEUR	+ 1 TEUR
Zweitwohnungssteuer	1.000 TEUR	+ 45 TEUR
Leistungen FamLAusgleich	374 TEUR	+ 15 TEUR

Insgesamt sind die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben somit im Haushalt 2015 um 433 TEUR höher angesetzt als im Vorjahr.

Die Erträge aus dem kommunalen Finanzausgleich fallen im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls erneut positiver aus. Die vorläufigen Schlüsselzuweisungen für 2015 sind mit 1.524 TEUR um 189 TEUR höher angesetzt als im Vorjahr (1.335 TEUR) (2013 = 1.091 TEUR).

Bei den weiteren Erträgen wurden geringfügige Anpassungen vorgenommen.

Die Planansätze für die Erträge aus der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbsteuer wurden auf der Grundlage der mit der Haushaltssatzung 2014 festgesetzten Hebesätze (Grundsteuer A und B 350 %, Gewerbsteuer 360 %) berechnet. Eine Änderung bei den Hebesätzen würde zu veränderten Ansätzen führen.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung werden nicht erfüllt.

Mindestvoraussetzung für die Beantragung von Fehlbetragszuweisungen ist die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A auf mindestens 370 %, der Grundsteuer B auf mindestens 390 % sowie der Gewerbsteuer auf 370 %.

Die weiteren Erträge aus kommunalen Steuern sowie Gebühren wurden auf der Grundlage der aktuell gültigen Satzungen kalkuliert.

Der Ansatz für den Verlustausgleich an den Tourismus-Service Fehmarn wurde entsprechend der Beschlussfassung der Stadtvertretung auf Null gesetzt. Der Ansatz für den Gemeindeanteil an der Kur-

und Fremdenverkehrsabgabe wurde mit 620 TEUR eingeplant; hier fehlt allerdings noch eine Abstimmung mit dem Ansatz im Wirtschaftsplan des Tourismus-Service Fehmarn.!

Die ordentlichen Aufwendungen sind insgesamt mit 21.359 TEUR (Vorjahr: 19.749 TEUR) angesetzt. Hierzu kommen die Finanzaufwendungen von 1.004 TEUR. Somit sind in der Summe Aufwendungen von 22.363 TEUR (Vj.: 20.765 TEUR) eingeplant. Im Haushaltsplan 2013 betrug die Summe der Aufwendungen noch 19.895 TEUR (2015 = + 2.468 TEUR).

Für den Haushaltsplan 21015 ergeben sich durch höhere Erträge bzw. geringere Aufwendungen grds. u.a. folgende Haushaltsverbesserungen zum Vorjahr:

Erträge aus Steuern	+ 433 TEUR	
Erträge aus Umlagen	+ 209 TEUR	
sonstige Erträge	+ 95 TEUR	
= Summe Erträge		+ 737 TEUR
Kostenerstattung Grundsicherung	- 230 TEUR	
Zinsaufwendungen	- 12 TEUR	

Aus diesen Positionen ergibt sich insgesamt eine Haushaltsverbesserung von 979 TEUR. Aufgrund des Vorjahresergebnisses von – 498 TEUR hätte sich bei sonst gleichbleibenden Aufwendungen ein positives Jahresergebnis 2015 darstellen können. Da sich nunmehr im Ergebnisplan 2015 ein Defizit von 1.359 TEUR ergibt, ergeben sich (neue bzw. zusätzliche) Haushaltsbelastungen von 1.840 TEUR.

Neben den allgemeinen Steigerungen bei den Aufwendungen (z.B. + 107 TEUR für Bewirtschaftung) ergeben sich im Besonderen bei folgenden Positionen neue/zusätzliche Aufwendungen:

11121	GFM: Nutzungsobjekte		
	Sanierung Schießstand	+ 46 TEUR	Dach; Wartungen
	Unterhaltung Kindergarten	+ 35 TEUR	Fenster, Türen, Blitzschutz
	Unterhaltung GS Burg	+ 26 TEUR	Lehrertoiletten, Fußboden, Zimmer Konrektor, Tür 2-Feld-Halle
	Unterhaltung Inselschule	+ 77 TEUR	Toiletten, Streichen Werkraum und Musikraum
21101	GS Landkirchen		
	Zuschüsse lfd. Betrieb	+ 46 TEUR	Schulsozialarbeit und Schulkinderbetreuung
21821	Inselschule		
	Sanierung Kleinspielfeld	+ 238 TEUR	
36501	Kindergärten		
	Betriebskostenzuschüsse	+ 95 TEUR	
54101	Gemeindestraßen		
	Straßenunterhaltung	+ 725 TEUR	
	Personalaufwendungen	+ 227 TEUR	

Für die Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie für das sonstige unbewegliche Vermögen sind im Plan 2015 insgesamt 1.990 TEUR eingestellt. Damit liegen die Ansätze insgesamt um 1.195 TEUR über den Ansätzen im Haushalt 2014.

Der vorliegende Entwurf des Ergebnisplans für das Haushaltsjahr 2015 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 1.358.900 Euro ab.

Die im Rahmen der Beratungen zur Haushaltskonsolidierung von der Stadtvertretung beschlossenen Finanzrahmen werden mit den Mittelanmeldungen grds. eingehalten.

Der Finanzrahmen der Stadtbücherei (74 TEUR Produkt ohne Gebäudeaufwendungen) wird um 8 TEUR überschritten. Hier wäre zu klären, ob eine entsprechende Korrektur vorgenommen werden soll.

Die Mittelanmeldungen für den Finanzrahmen „Straßenunterhaltung“ überschreiten den Finanzrahmen um 800 TEUR.! Der Finanzrahmen beträgt 1.200 TEUR. Für die Straßenunterhaltung sind 1.000 TEUR Aufwendungen und für investive Straßenbaumaßnahmen nochmals 1.000 TEUR angemeldet. Die Ergebnisse der Budgets im Ergebnisplan stellen sich wie folgt dar:

Budget	Plan-Ergebnis 2014	Plan-Ergebnis 2015	Veränderung (+) Verbesserung (-) Verschlechterung
01 – Allgemeine Verwaltung	- 1.613.300	- 1.671.700	- 58.400
02 – Finanzen	+ 9.395.400	+ 10.177.800	+ 782.400
03 – Ordnung und Soziales	- 470.500	- 217.700	+ 252.800
04 – Kinder, Jugend, Sport, Soziales, Schule	- 4.998.000	- 5.729.900	- 731.900
06 – Bauen und Häfen	- 2.811.200	- 3.764.100	- 952.900
... davon Bauhof	(- 800)	(+/-) 0	
07 – Gebäude- und Flächenmanagement	---	- 153.300	- 153.300
Summe	- 497.600	- 1.358.900	- 861.300

Die mittelfristige Ergebnisplanung der Jahre 2016 bis 2018 wurde auf der Grundlage der Vorgaben des Haushaltserlasses sowie der örtlichen Gegebenheiten fortgeschrieben. Auf der Basis dieser Daten ist auch in den Folgejahren trotz weiter steigenden Erträge mit Jahresfehlbeträgen zu rechnen (2016 = - 1.039 TEUR; 2017 = - 603 TEUR; 2018 = - 589 TEUR).

Dabei resultiert der höhere Jahresfehlbetrag im Jahr 2016 u.a. aus den eingeplanten Aufwendungen für die Sanierung der Laufbahn des Sportplatzes der Inselschule (Produkt 21821) (424 TEUR).

Die Prognose der zukünftigen Jahresergebnisse macht deutlich, dass auch weiterhin intensive Haushaltskonsolidierungsbemühungen - insbesondere zur Reduzierung der Aufwendungen - angestellt werden müssen.

Hierzu wird u.a. auf die Darstellung „Produkte und ihr Beitrag zur Zielerreichung“ (strategische Ziele der Stadt Fehmarn) hingewiesen.

### c) Stellenplan

Der Stellenplan mit den Anlagen ist der Vorlage beigelegt.

#### **Beschlussvorschlag Finanzausschuss 13.11.2014:**

##### a) Investitionen

- Einzelbeschlüsse aus der Beratung -

##### b) Ergebnisplan

- Einzelbeschlüsse aus der Beratung -

c) Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Nach der ersten Beratung über den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 in der Sitzung des Finanzausschusses am 13.11.2014 sollen auf der Grundlage der sich aus der Beratung ergebenden Ergebnisse aktualisierte Haushaltsunterlagen erstellt werden und dem Finanzausschuss zur

abschließenden Beratung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 am 09.12.2014 vorgelegt werden. Falls der Umfang der Änderungen dies erfordert, wird eine ergänzende Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Finanzausschusses am 09.12.2014 bzw. der Stadtvertretung am 18.12.2014 erstellt.

## **Ergänzung zur Vorlage Nr. Fi 040/2014**

### **Sachverhalt**

Nach der ersten Beratung des Haushaltes für das Jahr 2015 in der Sitzung des Finanzausschusses am 13.11.2014 sowie nach den Beratungen in den anderen städtischen Ausschüssen (Bau- und Umweltausschuss, Tourismusausschuss) haben sich Änderungen zu dem in der Sitzung am 13.11.2014 vorgelegten Entwurf des Haushaltsplans ergeben.

### **Investitionen**

Kürzungen bzw. Streichungen:

Budget 1	11102	Anschaffung Rasenmäher	-1.500
Budget 3	12801	Neu-/Ersatzanschaffungen	-15.000
	54601	Herstellung Parkplatz	-100.000

Somit beträgt der im Haushalt 2015 festzusetzende Kreditbedarf 4.780.700 Euro.

Über mögliche Einzahlungen aus Beitragsveranlagungen und Grundstücksveräußerungen, die zu einer Reduzierung des Kreditbedarfes führen können, soll in der Sitzung mündlich vorgetragen werden.

### **Ergebnisplan**

Im Ergebnisplan wurden einige positive und negative Änderungen vorgenommen, die insgesamt zu einer Verbesserung des Ergebnisses geführt haben.

Nachfolgend einige wesentliche Positionen mit den neuen aktuellen Haushaltsansätzen:

Unterhaltung Gemeindestraßen	500.000
Verlustausgleich Tourismus-Service	249.000
Gemeindeanteile FVA und Kurabgabe	655.000
Gewerbesteuer	6.800.000
Gewerbesteuerumlage	1.330.000
Schlüsselzuweisungen	1.345.000
Gemeindeanteil Einkommensteuer	4.104.000

Auf eine Darstellung der geringeren Änderungen wird verzichtet. Eine umfangreichere Erläuterung kann in der Sitzung vorgenommen werden.

Sollten sich aus der Beratung im Stadtwerke- und Hafenausschuss am 04.12.2014 noch Änderungen für den Haushalt 2015 ergeben, so werden diese in der Sitzung vorgestellt.

Der aktuelle Ergebnisplan schließt derzeit mit einem Defizit von 1.150.000 Euro ab.

Wegen der geringen Anzahl der veränderten Positionen wird auf den Versand neuer umfangreicher Unterlagen verzichtet. Sollte Bedarf an zusätzlichen Informationen oder Unterlagen bestehen, können diese gerne in der Kämmererei der Stadtverwaltung angefordert werden.

### **Aussprache:**

Stadtvertreter Ehlers berichtet detailliert aus den Beratungen im Finanzausschuss. Festgestellt wird das zu erwartende Defizit auf 998.000,-- Euro.

Anschließend ergehen nachfolgende Beschlüsse:

**Beschluss 1 :**

**Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 mit den dazugehörigen Anlagen werden in der vorgelegten Fassung mit den sich aus der Beratung zum Haushalt 2015 ergebenden Änderungen beschlossen.**

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtvertretung	18.12.2014	23
< 20 > Ja	< 3 > Nein	< 0 > Enthaltung

**Beschluss 2:**

**Die von der Stadtvertretung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung gefasste Beschlussfassung zu Verlustausgleichszahlungen an den Eigenbetrieb Tourismus-Service Fehmarn (kein Verlustausgleich; Vortrag negativer Ergebnisse im Eigenbetrieb) wird aufgehoben.**

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtvertretung	18.12.2014	23
< 20 > Ja	< 2 > Nein	< 1 > Enthaltung

**24. Vergabe von Grundstücken mit Wohnbebauung  
hier: Grundstücke Staakensweg / Südersoll**

Vortrag gemäß Vorlage Fi 053-2014

**Sachverhalt:**

*(Chronologie: Fi-159-2012, Fi-165-2013, Fi-009-2013, Fi-043-2014)*

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 13.11.2014 ist der folgende Beschluss gefasst worden:

**Beschlussvorschlag:**

Die Vergabe der fünf Baugrundstücke im Bereich Staakensweg / Südersoll erfolgt unabhängig vom Bereich Gahlendorfer Weg als eigenständiges Verfahren.  
Der Beschluss der Stadtvertretung vom 19.12.2013 über die Bildung eines „gemeinsamen Grundstückspools“ zusammen mit dem Bereich Gahlendorfer Weg wird insoweit aufgehoben.  
Die Verwaltung wird beauftragt, eine modifizierte Vergabematrix zu erarbeiten; diese soll in der Sitzung des Finanzausschusses am 09.12.2014 beraten werden.

In der kurzen Beratung des vergangenen Finanzausschusses wurde der politische Gestaltungswille erkennbar, dass im Vergabeverfahren jungen Familien mit Kindern ein vorrangiger Zugriff auf die Grundstücke gegenüber langjährigen Einheimischen ermöglicht werden soll.

Dennoch soll die Ortsansässigkeit grundsätzlich als ein wichtiger Bewertungsfaktor erhalten bleiben. Das machte eine Überarbeitung der Vergabematrix erforderlich. In der anliegenden

Aufstellung sind die verfahrensrechtlichen und vertragsrechtlichen Bestimmungen noch einmal insgesamt aufgeführt. Änderungen und Ergänzungen sind dabei **fett** gedruckt.

## Verfahren

Es wird eine Bewerberliste geführt.

1. Die bis zum 18.12.2014 vorliegenden Bewerbungen werden als fristgemäße Bewerbungen akzeptiert.
2. Darüber hinaus soll weiteren Bewerbern die Möglichkeit gegeben werden, sich für die Baugrundstücke zu bewerben. **Hierzu soll eine Bekanntgabe in der lokalen Presse und im Internet erfolgen, die weiteren Bewerbern bis zum 31.01.2015 (Bewerbungsfrist) die Möglichkeit gewähren soll, sich ebenfalls zu bewerben.**

Die Bewerbung wird auf der Grundlage eines noch zu erstellenden Fragebogens nach den Kriterien der **Anlage 1** geprüft und mit entsprechenden Punkten bewertet.

**Wird die Bewerbung nach den Angaben im Fragebogen von mehr als einer Person abgegeben (z.B. Ehepaar), wird die Punktezahl für jede Person gesondert berechnet und nur die höhere Punktezahl fließt in die Bewertung ein.**

Der Bewerber mit den meisten Punkten nach der Bewertung hat die erste Wahl eines Grundstücks, der Bewerber mit den zweitmeisten Punkten nach der Bewertung hat die zweite Wahl usw. Bei Punktegleichheit entscheidet das Losverfahren über die Rangfolge innerhalb der Bewerberliste.

Jeder Bewerber kann seine Bewerbung jederzeit zurückziehen. Es rückt der Bewerber in der Punkterangfolge nach.

Soweit nach der Grundstücksvergabe noch Grundstücke zur Verfügung stehen und keine weiteren Bewerber mehr vorhanden sind, welche die Kriterien erfüllen, sollen die Grundstücke zum Höchstpreis vermarktet werden. Bei Angebotspreisgleichheit entscheidet über die Vergabe ein Losverfahren.

## Bedingungen und Auflagen

### a.) Finanzierung

**Die Finanzierung des Bauvorhabens muss gesichert sein. Eine Bestätigung des Finanzierungsinstitutes ist vor der notariellen Beurkundung vorzulegen. Die Stadt Fehmarn ist unabhängig von der Erfüllung der übrigen Vergabebedingungen berechtigt einen Bewerber zurückzuweisen, wenn feststeht, dass die Finanzierung des Bauvorhabens nicht gesichert ist.**

### b.) Bauverpflichtung

**Das Wohngebäude ist innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der notariellen Beurkundung bezugsfertig nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 108 der Stadt Fehmarn zu errichten. Die Frist kann auf Antrag unter Angabe von Gründen um bis zu zwei Jahre verlängert werden.**

### c.) Wohnverpflichtung



Der Antragsteller hat das Gebäude mit seiner Familie fortlaufend für mindestens 12 Jahre selbst zu bewohnen (Hauptwohnsitz). Eine Vermietung innerhalb einer Frist von 12 Jahren ist nicht gestattet.

Der Stadt Fehmarn steht eine **einmalige** Kaufpreisaufzahlung von **60 € / qm** für den Fall zu,

- dass der Käufer innerhalb von 12 Jahren nach der Beurkundung des Grundstückskaufvertrags das Anwesen oder Teile davon fremdvermietet. Hierzu zählen **sowohl Dauermietverhältnisse als auch Ferienvermietung**. Der Käufer ist verpflichtet, der Gemeinde drei Monate vor Abschluss entsprechender Mietverträge seine Absicht anzuzeigen.
- dass Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass das Grundstück zu Spekulationszwecken erworben wurde, **das Grundstück nur aufgrund unrichtiger Angaben im Fragebogen erworben werden konnte** oder der Antragsteller das Gebäude nicht selbst nutzt.

**Die Aufzahlung reduziert sich für jedes abgelaufene Kalenderjahr seit der Beurkundung um 5,00 € / qm. Die Absicherung der Aufzahlungsverpflichtung erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek.**

#### Sanktionsmöglichkeiten bei Verstoß gegen die Bau- und Wohnverpflichtung

##### 1.) Wiederkauf

**Die Stadt Fehmarn behält sich das Recht zum Wiederkauf des verkauften Grundstücks nach §§ 456 ff. BGB vor, wenn der Käufer die Bau- und Wohnverpflichtung nicht einhält. Der Wiederkaufspreis ist vom Gutachterausschuss des Kreises Ostholstein entsprechend dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Ausübung des Wiederkaufs für die Vertragsteile verbindlich festzulegen, sofern diese untereinander keine Einigung erzielen.**

**Die Absicherung der Bebauungsverpflichtung erfolgt durch Eintragung einer Auflassungsvormerkung an dem Vertragsgrundstück zugunsten der Stadt Fehmarn. Diese Eintragung erfolgt im Range nach einer einmaligen Hypothek oder Grundschuld in festzulegender Höhe.**

##### 2.) Vertragsstrafe

**Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die begründete Bau- und Wohnverpflichtung hat der Käufer für die Dauer des Vertragsverstoßes nach §§ 340, 341 BGB eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Kaufpreises monatlich zu zahlen.**

##### d.) Weiterverkauf

Ein Weiterverkauf des Grundstücks ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Stadt Fehmarn steht ein Rückkaufsrecht zu für den Fall, dass der Käufer das unbebaute oder bebaute Grundstück innerhalb von 12 Jahren weiterverkaufen will.

Der Rückkaufspreis ist vom Gutachterausschuss des Kreises Ostholstein entsprechend dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Ausübung des Rückkaufs für die Vertragsteile verbindlich festzulegen, sofern diese untereinander keine Einigung erzielen.

Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, der Stadt Fehmarn drei Monate vor der notariellen Beurkundung des Verkaufs seine Absicht schriftlich anzuzeigen.

Die Stadt Fehmarn ist nicht verpflichtet, ihr Rückkaufsrecht nach d.) auszuüben. In diesem Fall ist bei einem Weiterverkauf innerhalb der Frist von 12 Jahren vom Grundstückseigentümer ein Anteil von 2/3 des Differenzbetrags zwischen dem ursprünglichen Kaufpreis und dem zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs von einem amtlich bestellten vereidigten Sachverständigen festzustellenden Verkehrswert des Grund und Bodens an die Gemeinde abzuführen (Mehrerlösklausel). Dieser Betrag ist fällig, sobald der Weiterverkaufspreis fällig ist.

Die durch Zustimmungen, Mehrerlösabführungen oder Rückkauf bedingten Kosten (Notariat, Grundbucheintrag, Honorar des Sachverständigen) gehen zu Lasten des Wiederverkäufers.

#### e.) Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Fehmarn übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit des Flächenmaßes und die Tauglichkeit bzw. Bebaubarkeit des Grund und Bodens. Es liegt in der Verantwortung des Käufers, entsprechende Bodenuntersuchungen vorzunehmen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 108 der Stadt Fehmarn sind dem Käufer bekannt und werden eingehalten.

**Nach den planungsrechtlichen Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 108 der Stadt Fehmarn ist keine Verkehrsfläche vorgesehen. Darüber hinaus besteht das Ziel, einen geringen Erschließungsaufwand entstehen zu lassen und die Stadt Fehmarn möglichst von langfristigen Straßenunterhaltungsaufwendungen freizuhalten.**

**Aus diesem Grund sollen die an den Staakensweg anzubindenden Grundstücke 1, 2 und 3 über einen kurzen, gepflasterten Erschließungsweg öffentlich – rechtlich erschlossen werden. Die Wegefläche soll nach den Erschließungsarbeiten zum Gemeinschaftseigentum an die Käufer der Baugrundstücke veräußert werden. Hierfür ist ein eigenes Flurstück zu bilden. Es erscheint fraglich, ob dieses Flurstück ebenfalls zu dem avisierten Kaufpreis veräußert, ob die Fläche zum Bilanzwert nach Fertigstellung der Straßenbauarbeiten verkauft werden oder ob die Fläche schließlich doch im Eigentum der Stadt verbleiben sollte.**

**Die Grundstücke 4 und 5 werden über einen überfahrbaren kombinierten Geh- und Radweg von der Straße „Am Südersoll“ erschlossen, der ebenfalls neu hergestellt werden wird, dessen Fläche jedoch im Eigentum der Stadt Fehmarn verbleibt, um hier zukünftige Anbindungsmöglichkeiten sicherzustellen.**

Aufgrund der Stellungnahme der Stadtwerke Fehmarn zu der Frage zukünftiger Unterhaltungsarbeiten am vorhandenen Kanal im Plangebiet und **aufgrund der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Fehmarn hat der Käufer der Stadt Fehmarn oder beauftragten Dritten jederzeit Zugang zu den Grundstücken – auch mit schwerem Gerät – zu gestatten. Diese Verpflichtung gilt in einer Breite von 6m über dem vorhandenen Kanal (jeweils 3m zu beiden Seiten) und würde somit bei mittiger Lage in der Straße überwiegend die zukünftige Wegefläche, aber auch - mit geringerem Anteil - die jeweiligen Baugrundstücke direkt bzw. bei Grundstück Nr. 4 das Baugrundstück in vollem Umfang direkt betreffen. Dieser Umstand ist per Dienstbarkeit und Baulast abzusichern. Den Käufern ist aufzuerlegen, diese Verpflichtung an mögliche Folgeeigentümer auch schuldrechtlich weiterzureichen.**

Die Anschlussbeiträge für Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Frischwasser sind nicht im Kaufpreis enthalten und sind vom Käufer an den Ver- und Entsorgungsträger gesondert zu

zahlen. Gleiches gilt für alle übrigen Anschlüsse (Gas, Strom, Telefon etc.) sowie die Hausanschlusskosten auf dem Grundstück und für die Übergabeschächte.

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung besteht nicht.

Die Stadt Fehmarn behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen abweichend von den festgelegten Vergabekriterien zu entscheiden.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

### **Aussprache:**

Erster Stadtrat Weber bedankt sich bei der Verwaltung für die geleistete Vorarbeit hinsichtlich des erarbeiteten Kriterienkatalogs und spricht sich für die Ausweisung weiterer Grundstücke aus.

Stadtvertreter Meyer ist der Auffassung, dass die Stadt selbst Grundstücke erschließen und veräußern solle.

Stadtvertreterin Unger nimmt nochmals Bezug auf die Grundstücksangelegenheit im Blieschendorfer Weg und stellt fest, dass es bedauerlich sei, dass der Bau des Mehrgenerationenhauses in Zusammenarbeit mit der WoBau OH nicht realisiert werden konnte, denn auch Mietwohnungen seien im Stadtgebiet dringend notwendig.

Bürgermeister Schmiedt teilt hierzu mit, dass die WoBau OH grundsätzlich am Standort Fehmarn festhalte. Es gestalte sich jedoch schwierig, ein geeignetes Grundstück zu finden.

Es ergeht nachfolgender

### **Beschluss:**

**Die Vergabe der fünf Baugrundstücke im Bereich Staakensweg / Südersoll erfolgt unabhängig vom Bereich Gahlendorfer Weg als eigenständiges Verfahren.**

**Der Beschluss der Stadtvertretung vom 19.12.2013 über die Bildung eines „gemeinsamen Grundstückspools“ zusammen mit dem Bereich Gahlendorfer Weg wird insoweit aufgehoben.**

**Die Vergabe der Baugrundstücke erfolgt auf der Grundlage der in dieser Vorlage und ihrer Anlage beschriebenen und festgelegten Kriterien. Der Beschluss der Stadtvertretung vom 19.12.2013 wird insoweit aufgehoben.**

### **Beratungsergebnis:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>TOP</b>
<b>Stadtvertretung</b>	<b>I 18.12.2014</b>	<b>I 24 I</b>
<b>&lt; 23 &gt; Ja-Stimmen (einstimmig)</b>		

### **Bemerkung:**

**Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.**

## 25. Widmung von Straßenflächen in Bojendorf

Vortrag gemäß Vorlage Fi 041-2014

### Sachverhalt:

Gelegentlich ist festzustellen, dass einzelne Straßen, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen und dies auch seit jeher taten, bisher nicht im Sinne von § 6 Straßen- und Wegegesetz Schleswig – Holstein (StrWG) - förmlich - öffentlich gewidmet worden sind.

Wie bereits in den Vorlagen Nr. Fi - 016/2013 bzw. Fi – 029/2014 erläutert, war diese Feststellung bisher in den meisten Fällen unproblematisch, da nach der geltenden Rechtslage im Regelfall § 57 Absatz 3 StrWG zur Anwendung kam. Demnach konnte für ältere Straßen oftmals ermittelt werden, dass diese seit langer Zeit bereits tatsächlich vorhanden waren und neben einer Erschließungsfunktion für die anliegenden Grundstücke auch einem nicht unerheblichen öffentlichen Verkehr gedient haben. In diesem Fall war nach der gegebenen Gesetzeslage stets die Öffentlichkeit von Gemeindestraßen anzunehmen und eine Widmung nach § 6 StrWG war im Regelfall entbehrlich.

Diese Gesetzeslage wird nunmehr durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Schleswig strenger ausgelegt, so dass sich im Einzelfall die Notwendigkeit ergibt, öffentliche Straßen (nachträglich) zu widmen. Betroffen sind hiervon vorrangig die sog. Anliegerstraßen (insbesondere z. B. bei Sackgassenlage), bei denen das Verwaltungsgericht Schleswig die gesetzlich geforderte Eigenschaft „*einem nicht unerheblichen öffentlichen Verkehr dienen*“ in ausgeurteilten Einzelfällen nicht erkennen konnte. Aber auch andere Straßenkategorien können von dieser neuen Auslegung betroffen sein.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Erkenntnis, dass es sich gerade bei der Bewertung der Öffentlichkeit von Straßen nach § 57 Absatz 3 StrWG um reine Einzelfallentscheidungen handelt, aus denen keine unmittelbaren Rückschlüsse für *alle* Straßen der Stadt Fehmarn abgeleitet werden können.

Nunmehr wird verwaltungsseitig dazu geraten, die anliegend dargestellten Straßen in Bojendorf zu widmen, da der Nachweis der Öffentlichkeit von Straßen im Zusammenhang mit der Erhebung von Straßenbaubeiträgen erbracht werden muss. Alle Flurstücke stehen im städtischen Eigentum.

Da für Widmung und Entwidmung nach der Hauptsatzung die Stadtvertretung zuständig ist, muss die Widmung von der Stadtvertretung beschlossen werden.

Die zu widmenden Wegeabschnitte sind in der Anlage aufgelistet und in der Karte kenntlich gemacht.

Es wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

### **Aussprache:**

Stadtvertreter Ehlers berichtet aus den Beratungen im Finanzausschuss. Es ergeht nachfolgender

### **Beschluss:**

1. Der beabsichtigten Widmung des Flurstücks 14/1 (tlws.) der Flur 1 der Gemarkung Kopendorf, der Flurstücke 9, 11 (tlws.) und 14/4 (tlws.) der Flur 1 der Gemarkung Bojendorf und der Flurstücke 2, 27/1 (tlws.), 41 (tlws.) und 43 der Flur 2 der Gemarkung Bojendorf als Ortsstraße entsprechend der Anlage wird zugestimmt.
2. Die Stadtvertretung ermächtigt den Bürgermeister, alle erforderlichen Schritte zur Widmung der aus der Anlage hervorgehenden Wege- bzw. Straßenteilflächen vorzunehmen.

### **Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtvertretung	I 18.12.2014	I 25 I
<hr/>		
< 23 > Ja-Stimmen (einstimmig)		

### **Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **26. Vorstandswechsel in der Volkshochschule der Stadt Fehmarn**

Vortrag gemäß Vorlage SK 053-2014

### **Sachverhalt:**

1. Frau Andrea Sturm hatte mit einem Schreiben vom 11. August 2014 ihre Mitgliedschaft im Vorstand der Volkshochschule Fehmarn mit sofortiger Wirkung gekündigt.
2. Für die Nachfolge interessierten sich zwei Einwohnerinnen der Stadt Fehmarn; beide wohnhaft in Burg auf Fehmarn. Der Leiter der VHS, Herr Günther Schmoranzer, hatte die Damen eingeladen, ihn zu den Kursen zu begleiten. So konnten beide jeweils einen kleinen Einblick in die Arbeit der VHS gewinnen.  
Frau Marianne Kettler erklärte ihre Absicht, im Vorstand der VHS mitzuarbeiten. Die andere Einwohnerin hat sich nicht mehr gemeldet.  
Mit Absprache des VHS Vorsitzenden wird Frau Kettler den Posten innerhalb des Vorstandes der VHS bis zur Wahl kommissarisch ausüben.
3. Der Vorstand der VHS schlägt dem Ausschuss für Kultur, Schule, Sport und Soziales vor, Frau Marianne Kettler als 1. Stellv. Leiterin der VHS der Stadt Fehmarn zu ernennen.

Der Ausschuss für Kultur, Schule, Sport und Soziales empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung

### **Aussprache:**

Stadtvertreter Dr. Kettler teilt mit, dass er nicht an der Abstimmung teilnehmen werde, da es sich um seine Ehefrau handeln würde.

Danach berichtet Stadtvertreterin Unger aus den Beratungen im Ausschuss für Kultur, Schule, Sport und Soziales. Es ergeht nachfolgender



Die Verwaltung sieht den sensiblen Umgang mit dem Außenbereich durch eine niedrigere Punktbewertung für Vorhaben im Außenbereich gemäß Kriterienkatalog des Beherbergungskonzepts als ausreichend berücksichtigt an.

Weitere Stellungnahmen, wie bspw. die der Stadtwerke Fehmarn, des Wasser- und Bodenverbandes Fehmarn Nord-Ost oder des Zweckverbandes Ostholstein, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Der Satzungsbeschluss für den B-Plan ist für die kommende Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vorgesehen, sofern bis dahin alle eingegangenen Stellungnahmen eingearbeitet wurden.

Die Planzeichnung mit Begründung und die Stellungnahmen nebst Abwägungsvorschlägen sind als Anlage aufgeführt. Über diese Stellungnahmen und die damit verbundenen Anregungen ist nunmehr zu beraten, abzuwägen und zu beschließen.

Es wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

### **Aussprache:**

Stadtvertreter Mehnert berichtet über die Beratungen im Bau- und Umweltausschuss.

Danach ergeht nachfolgender

### **Beschluss:**

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 4. F-Plan Änderung abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden mit dem aus der Anlage hervorgehenden Ergebnis beraten und beschlossen.
2. Das Ergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.
3. Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn beschließt die 4. Änderung des Gesamtflächennutzungsplans der Stadt Fehmarn für den Hof Seelust, nördlich der K 63 zwischen Gammendorf und Krummensiek, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der vorliegenden Form und Fassung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die 4. F-Plan Änderung zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

### **Beratungsergebnis Stadtvertretung:**

< 22 > Ja

< 0 > Nein

< 0 > Enthaltung

**Bemerkung:** Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Bürgervorsteherin Brill war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.**

**28. 1. Änderung des B-Plans Nr. 60 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet in Burg auf Fehmarn, nördlich des Landkirchener Weges, westlich der Industriestraße und östlich der Tankstelle im Gewerbegebiet**  
**hier: Satzungsbeschluss**

**Bürgervorsteherin Brill betritt den Sitzungssaal und übernimmt wieder die Leitung der Sitzung.**

Vortrag gemäß Vorlage BA 104-2014

**Sachverhalt:**

Mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 60 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die strukturelle Neuordnung auf dem Grundstück des Netto-Marktes geschaffen werden. Der vorhandene Einzelhandelsmarkt wird durch einen Neubau mit erhöhter Verkaufsfläche ersetzt, die Kundenstellplätze werden zum Landkirchener Weg hin orientiert und es erfolgt eine Trennung der Liefer- und der Parkplatzzufahrt.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 16.09.2014 den Aufstellungsbeschluss sowie den Entwurf- und Auslegungsbeschluss für die 1. Änderung des B-Plans Nr. 60 gefasst. Es wird ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Auf eine frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet.

Die Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit erfolgte vom 16.10. bis 17.11.2014. Die Träger der öffentlichen Belange wurden mit Datum vom 06.10.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Fachbereich Naturschutz des Kreises moniert den Wegfall der im B-Plan Nr. 60 festgesetzten Einzelbäume. Diese vier Bäume können, bedingt durch die momentan laufenden Kanal- und Straßenbaumaßnahmen in der Industriestraße und der beabsichtigten Verlegung der Zufahrt zu den Kundenparkplätzen in Richtung Landkirchener Weg nicht erneut festgesetzt werden. Es erfolgt eine Aufweitung des Einmündungsbereiches in den Landkirchener Weg zur Schaffung von Linkabbieger-spuren (eine von der Industriestraße in den Landkirchener Weg und eine von der Industriestraße auf den Kundenparkplatz des Netto-Marktes). Damit soll ein flüssiger Verkehrsfluss an dieser Stelle ermöglicht werden.

Für die entfallenden Einzelbäume erfolgt eine Ersatzpflanzung auf der neu strukturierten Parkfläche von Netto.

Mit der Verkaufsflächenanpassung von bisher maximal 900 m<sup>2</sup> auf demnächst 1.200 m<sup>2</sup> wird die Grenze zur Großflächigkeit überschritten und eine Festsetzung als Sondergebiet „SO Einkaufszentrum“ erforderlich. Hierbei handelt es sich um eine Abweichung von der Darstellung des Gesamt-Flächennutzungsplans, der hier Gewerbeflächen ausweist. Um den rechtlich aktuellen Stand des Plans zu gewährleisten, ist eine Berichtigung des F-Plans von der Darstellung „G“ zu „SO“ erforderlich. Bei der Berichtigung handelt es sich gemäß Einführungserlasses zum BauGBÄndG 2007 vom 26.09.2007 um einen redaktionellen Vorgang, auf den die Vorschriften über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. In der Bekanntmachung des Bebauungsplanes sollte jedoch auf die Berichtigung des F-Plans hingewiesen werden. Die Berichtigung erhält die nächstfolgende Nummer aus der Reihenfolge der Flächennutzungsplanänderungen; es handelt sich hier um die 11.



Die Planzeichnung mit Begründung und den Stellungnahmen nebst Abwägungsvorschlägen sind als Anlage aufgeführt. Über diese Stellungnahmen und die damit verbundenen Anregungen ist nunmehr zu beraten, abzuwägen und zu beschließen. Es wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

### **Aussprache:**

Stadtvertreter Mehnert berichtet aus den Beratungen im Bau- und Umweltausschuss. Es ergeht nachfolgender

### **Beschluss:**

1. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden mit dem aus der Anlage hervorgehenden Ergebnis beraten und beschlossen.
2. Das Ergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet in Burg auf Fehmarn, nördlich des Landkirchener Weges, westlich der Industriestraße und östlich der Tankstelle im Gewerbegebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) aufgrund des § 10 BauGB als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet in Burg auf Fehmarn, nördlich des Landkirchener Weges, westlich der Industriestraße und östlich der Tankstelle im Gewerbegebiet, ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan nebst Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

### **Beratungsergebnis Stadtvertretung:**

< 23 > Ja-Stimmen (einstimmig)

**Bemerkung:** Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**29.**

**B-Plan Nr. 112 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Wulfen, für den Bereich östlich der Straßenseite Bargmühl  
hier: Satzungsbeschluss**

Vortrag gemäß Vorlage BA 094-2014

### **Sachverhalt:**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 11.02.2014 den Entwurf- und Auslegungsbeschluss für den B-Plan Nr. 112 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Wulfen, für den Bereich östlich der Straßenseite Bargmühl, gefasst. Zulässige Bebauung im entstehenden Wohngebiet werden Einzel- und Doppelhäuser sein.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen hat in der Zeit vom 26.03. bis 28.04.2014 stattgefunden. Die Träger der öffentlichen Belange wurden mit Datum vom 17.03.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Fachbereich Bauleitplanung des Kreises thematisiert den eingeschränkten Bedarf des Ortsteil Wulfen an zusätzlichen Baugrundstücken; entsprechend den Vorgaben des Landesentwicklungsplans könnten in Wulfen bis 2025 zusätzlich fünf Wohneinheiten gebaut werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung anzupassen sei und vor Inkraftsetzen eine positive Stellungnahme der Landesplanung vorliegen müsse.

Da die Stadt Fehmarn keine weiteren Wohngebiete (bis 2025) in Wulfen plant und die Landesplanungsbehörde bei der Aufstellung von Wohngebieten keine Stellungnahme erteilt (Aussage von Frau Leibauer aus der Staatskanzlei bei einem Telefonat am 17.10.2014), wird davon ausgegangen, dass keine Einwände bestehen. Zudem ist der hier als allgemeines Wohngebiet ausgewiesene Bereich im rechtsgültigen Gesamt-Flächennutzungsplan bereits als Wohngebiet ausgewiesen.

Entgegen der Ansicht des Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) liegt das Plangebiet nicht im hochwassergefährdeten Bereich unter NN + 3 m, so dass keine Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich werden.

Auf Forderung des NABU wurde der dauerhafte Erhalt des vorhandenen Kleingewässers nachrichtlich in den B-Plan und die Begründung übernommen. In Abweichung zur Aussage des Kreises handelt es sich hierbei jedoch nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. § 21 Landesnaturschutzgesetz.

Zur Absicherung der ausreichenden Versorgung des Plangebiets mit Löschwasser wird südlich des Plangebiets ein Feuerlöschteich nach DIN 14210 angelegt. Der Entnahmeschacht wird an der Straße Bargmöhl liegen und somit ist eine unkomplizierte Erreichbarkeit des Teichs im Bedarfsfall gewährleistet.

Über die Herstellung des Teichs sowie die Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurde mit dem Landeigentümer ein Städtebaulicher Vertrag geschlossen. Der Stadt entstehen keine Kosten.

Durch die heranrückende Wohnbebauung an den bestehenden Golfplatz in Wulfen entsteht ein Konflikt, der in diesem Fall auf der Bauleitplanebene gelöst werden muss, da sich die Stadt anderenfalls haftbar machen könnte. In diesem Zusammenhang hatte es bereits Gespräche zwischen dem Vorhabenträger und der Betreibergesellschaft des Golfplatzes gegeben, die jedoch zu keiner Einigung führten.

Gemäß der allgemeinen Richtlinien für die Planung und Genehmigung von Golfanlagen (Herausgeber: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) und Deutscher Golf Verband e.V. (DGV)) müssen u.a. zwischen Golfplätzen und benachbarten Grundstücken bestimmte Abstände eingehalten werden, um eine Gefährdung für Personen durch abirrende Golfbälle zu vermeiden. Diese Abstände (mind. 30 m vom Grünrand einer Spielbahn zur nächsten Grenze bei parallel verlaufenden Spielbahnen) werden teilweise für das östliche Baufeld im Plangebiet unterschritten.

Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen (Sicherheits-) Abstände droht die Aberkennung des 18-Loch-Platz-Status, der Spielbetrieb des Golfplatzes ist jedoch unbedingt aufrecht zu erhalten, da die Anlage Bestandsschutz genießt und ein Alleinstellungsmerkmal auf der Insel besitzt.

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 20.05.2014 wurden die u.a. im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Golf- und Sportanlagen Gesellschaft Fehmarn mbH & Co.KG (Betreibergesellschaft) und des Golf Club Fehmarn e.V. besprochen.

Es wurde einstimmig beschlossen, dass der Investor der Bauleitplanung geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen und gleichzeitig die Stadt Fehmarn von Schadenersatzforderungen freizustellen hat.

Zwischenzeitlich war die Aufstellung eines Ballfangzaunes im Gespräch; diese Lösung ist jedoch aus Sicht der Verwaltung für keine der jetzt und in Zukunft beteiligten Parteien (Stadt, Golfplatz-Betreibergesellschaft, Grundstückskäufer, Anwohner) zum einen dauerhaft nicht tragbar (Instandhaltung/ Pflege des Zauns müsste über Jahre hinweg gewährleistet werden) und zum anderen wäre diese Variante dem ungetrübten Landschaftsbild mit den vorhandenen einmaligen Blickbeziehungen abträglich.

Am 26.08.2014 fand ein von der Verwaltung initiiertes „Einigungstermin“ mit allen an der Planung Beteiligten bzw. Betroffenen (Investor, Landeigentümer, Golf- und Sportanlagengesellschaft Fehmarn mbH & Co. KG, Stadtplanerin, Erschließungsplaner) zur Konfliktlösung statt.

Eine Alternative zur Errichtung eines Zaunes ist der Umbau von zwei Spielelementen, genauer gesagt die Verlegung der Grüns der Bahnen 5 und 11. Zusätzlich muss die Bahn 12 verkürzt werden. Es wurde sich im Ergebnis darauf verständigt, dass die Betreibergesellschaft des Golfplatzes die Verlegung und Verkürzung der genannten Bahnen zeitnah vornehmen wird.

Die besprochenen Punkte sowie die Aufteilung der entstehenden umbaubedingten direkten und indirekten (Folge-) Kosten zwischen den Beteiligten wurden in einer notariell beurkundeten Vereinbarung schriftlich fixiert und von den Vertragsparteien (Landeigentümer und Betreibergesellschaft des Golfplatzes) unterzeichnet. Diese Vereinbarung liegt der Verwaltung vor.

Der bereits im Frühjahr unterzeichnete Städtebauliche Vertrag / Erschließungsvertrag mit dem Investor wird entsprechend den aktuellen Entwicklungen um einen Nachtrag erweitert.

Beide vorgenannten Dokumente werden seitens der Verwaltung einer Rechtsprüfung unterzogen (findet momentan statt).

Auch gemäß der Auskunft des Rechtsbeistandes der Stadt Fehmarn ist die Wohnnutzung bzw. der (ständige) Aufenthalt von Menschen innerhalb des 30 Meter-Radius (Mindestabstand zwischen Grünrand und Grenze) zu unterbinden, so dass im B-Plan die Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zum Tragen kommt.

Hiernach kann im Bebauungsplan in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen bis zum Eintritt bestimmter Umstände unzulässig sind. Der Umstand ist im vorliegenden Plan die Verlegung der Spielelemente auf dem Golfplatz. Demnach wird das Baurecht im Plangebiet zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten hergestellt werden.

Das westliche Baufeld erlangt mit dem Satzungsbeschluss bzw. nach der Veröffentlichung des B-Plans Rechtskraft und es darf gebaut werden. Für das östliche Baufeld gibt es folgende aufschiebende Bedingung: Erst nach erfolgtem Umbau der vorgenannten Golfbahnen bzw. mit Beginn des Umbaus werden Bauanträge bewilligt.

Die Betreibergesellschaft des Golfplatzes hat sich aus diesem Grund zu einem Umbau der Elemente bis zum 01.12.2015 verpflichtet.

Gespräche beim Kreis Ende September/ Anfang Oktober 2014 hatten zum Ergebnis, dass die geplanten Umbauten genehmigungsfrei möglich sind, sofern sich die neue Lage der Grüns innerhalb der genehmigten Fläche des Golfplatzes befinden.

Die Planzeichnung mit Begründung und den Stellungnahmen nebst Abwägungsvorschlägen sind als Anlage aufgeführt. Über diese Stellungnahmen und die damit verbundenen Anregungen ist nunmehr zu beraten, abzuwägen und zu beschließen.

Es wird um Beratung gebeten.

### **Aussprache:**

Stadtvertreter Mehnert berichtet aus den Beratungen im Bau- und Umweltausschuss. Es ergeht nachfolgender

### **Beschluss:**

1. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden mit dem aus der Anlage hervorgehenden Ergebnis beraten und beschlossen.
2. Das Ergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn beschließt den Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Wulfen, für den Bereich östlich der Straßenseite Bargmöhl, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) aufgrund des § 10 BauGB als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Beschluss des Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Wulfen, für den Bereich östlich der Straßenseite Bargmöhl, ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan nebst Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

### **Beratungsergebnis Stadtvertretung:**

< 23 > Ja-Stimmen (einstimmig)

**Bemerkung:** Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **30. B-Plan Nr. 93 der Stadt Fehmarn für das Gebiet Ortsteil Wulfen, Campingplatz Wulfener Hals – Golfhotel und Ferienhäuser hier: Satzungsbeschluss**

Vortrag gemäß Vorlage BA 105-2014

### **Sachverhalt:**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 16.09.2014 den Entwurf- und Auslegungsbeschluss für den B-Plan Nr. 93 gefasst. Mit dem Bauleitplanverfahren werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Golfhotels mit abgesetztem Bettenrakt geschaffen; zusätzlich werden 60 Standplätze für Camping zugunsten des Baus der gleichen Anzahl von Ferienhäusern aufgegeben.

Die Planung der Vorhabenträgerin zielt auf die Angebotserweiterung und Qualitätssteigerung bezüglich der Übernachtungsmöglichkeiten und die Gewinnung neuer Gästegruppen ab.

Auf Forderung des Kreises und der Landesplanung befindet sich auch eine F-Plan-Änderung für Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplans im Verfahren, da die aktuellen Planungsziele in Teilbereichen von den Darstellungen im rechtsverbindlichen Gesamt-Flächennutzungsplan abweichen. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit für dieses Verfahren sind bereits erfolgt, weitere Beschlüsse sind für Anfang 2015 vorgesehen.

Die Träger der öffentlichen Belange wurden mit Datum vom 16.10.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme zum B-Plan-Entwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Die Planzeichnung, die Begründung inklusive Umweltbericht sowie die ergänzenden Unterlagen (Gutachten) lagen in der Zeit vom 06.11.2014 bis 08.12.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der Kreis bzw. die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den auf dem Campingplatz bestehenden Knicks um geschützte Biotope nach dem Bundesnaturschutz-Gesetz handelt, die dem Erhaltungsgebot unterliegen. Aufgrund der beabsichtigten Positionierung der Erschließungsanlagen (z. B. Zuwegung zu den einzelnen Ferienhaus-Clustern) sind partielle Knickdurchbrüche erforderlich. Eine Befreiung vom Erhaltungsgebot kann seitens des Kreises in Aussicht gestellt werden; entsprechende Befreiungsanträge müssen von der Vorhabenträgerin gestellt werden.

Der Ausweisung eines Baufensters für eine DLRG-Station auf dem Nehrungshaken wird seitens der UNB aufgrund erheblicher naturschutzfachlicher Bedenken nicht zugestimmt. Eine mobile Einrichtung während der Badesaison sei jedoch vorstellbar.

Aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung, bei den einzelnen Maßnahmen mit küstenschutzrechtlicher Relevanz ist der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein rechtzeitig zu beteiligen.

Die Entwicklungsgesellschaft Ostholstein (EGOH) unterstützt und befürwortet die im Rahmen des B-Planes Nr. 93 von der Stadt Fehmarn und dem Camping- und Golfplatzbetreiber vorgesehenen Maßnahmen auf dem Campingplatz Wulfener Hals voll umfänglich. Die geplanten Vorhaben stellen qualitative Verbesserungen als Voraussetzung der sinnvollen marktgerechten Reaktion auf geänderte Gästebedürfnisse dar und sichern den wirtschaftlich nachhaltigen Betrieb des Campingplatzes.

Die Errichtung des Hotels schließt aus Sicht der EGOH „eine große Lücke im Angebotsportfolio des Golf- und Campingplatzes“, da bisher keine ausreichenden Hotelkapazitäten in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen. Mit dem neuen Unterbringungsangebot werden auch nicht campingaffine Golfsportler angesprochen.

Mit Datum vom 18.11.2014 erhielt die Verwaltung die Stellungnahme eines privaten Einwenders über dessen Rechtsanwalt. Bei dem Einwender handelt es sich um den Erbpachtgeber der Campingplatz-Betreibergesellschaft (Vorhabenträgerin). Es wird auf die Vereinbarungen und Auflagen des Erbbaurechtsvertrages bezüglich weiterer baulicher Einrichtungen auf dem Campingplatz-Pachtland verwiesen.

Eine Bautätigkeit, die die Anzahl von 15 zusätzlichen Wohneinheiten in Form von Apartments oder Ferienhäusern übersteige, bedürfe der Zustimmung des Erbpachtgebers. Diese Zustimmung werde jedoch verweigert und auch zukünftig nicht erteilt werden. Darüber stellt der RA die Planrechtfertigung in Frage, da die Stadt seiner Ansicht nach eine Bauleitplanung betreibe, die sich auf unabsehbare Zeit nicht realisieren lasse. Eine derartige Planung ist seiner Ansicht nach gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch nicht zu rechtfertigen.

Das RA-Einwendungsschreiben sowie eine „Gegendarstellung“ seitens des RA der Vorhabenträgerin wurden von der Verwaltung dem städtischen Rechtsbeistand zur Prüfung vorgelegt.

In der erarbeiteten Stellungnahme werden zwei Varianten bezüglich des weiteren Vorgehens vorgeschlagen. Gemäß Variante 1 würden nur die unkritischen Teile des Bebauungsplans mit Baufeldern versehen werden, so dass mehrere der geplanten Ferienhaus-Cluster wegfallen müssten (zumindest in diesem Verfahren zum B-Plan Nr. 93). Eine erneute Auslegung wäre erforderlich und somit kein Satzungsbeschluss zum jetzigen Zeitpunkt möglich.

Die Variante 2 besagt, dass die jetzige Planung weitergeführt werden könne, da laut Erbbaurechtvertrag die Errichtung von mehr als 15 Wohneinheiten nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Alle weiteren Wohneinheiten unterliegen jedoch nicht der Entschädigungsregelung bei Beendigung des Erbbaurechts, sofern sie ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers errichtet werden. Da bei dieser Variante eine Klage gegen den Bebauungsplan nicht ausgeschlossen werden kann, hat sich die Vorhabenträgerin der Planung gegenüber der Stadt Fehmarn zur Übernahme sämtlicher Kosten, die sich im Rahmen eines potenziellen Normenkontrollverfahrens ergeben, vertraglich bereit erklärt.

Die Planzeichnung mit Begründung und den Stellungnahmen nebst Abwägungsvorschlägen sowie die weiteren Unterlagen (FFH-Verträglichkeitsstudie für das EG-Vogelschutzgebiet DE-1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“ sowie die Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung) sind als Anlage aufgeführt. Es wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

### **Aussprache:**

Stadtvertreter Mehnert teilt den aktuellen Sachstand zur Angelegenheit mit. Anschließend stellt der anwesende Planer, Herr Potthast, die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegungen vor. Diese werden beraten und beschlossen.

**Stadtvertreter Schultz teilt mit, dass er als Mitarbeiter des Campingplatzes Wulfener Hals nicht an der Abstimmung teilnehmen werde.** Es ergeht nachfolgender

### **Beschluss:**

1. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden mit dem aus der Anlage hervorgehenden Ergebnis beraten und beschlossen.
2. Das Ergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

3. Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn beschließt den Bebauungsplan Nr. 93 der Stadt Fehmarn für das Gebiet Ortsteil Wulfen, Campingplatz Wulfener Hals – Golfhotel und Ferienhäuser, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) aufgrund des § 10 BauGB als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Beschluss des Bebauungsplan Nr. 93 der Stadt Fehmarn für das Gebiet Ortsteil Wulfen, Campingplatz Wulfener Hals – Golfhotel und Ferienhäuser, ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan nebst Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Beratungsergebnis Stadtvertretung:**

<b>&lt; 22 &gt; Ja</b>	<b>&lt; 0 &gt; Nein</b>	<b>&lt; 0 &gt; Enthaltung</b>
------------------------	-------------------------	-------------------------------

**Bemerkung:** Aufgrund des § 22 GO waren keine Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Stadtvertreter Schultz ist in der Angelegenheit nicht befangen, hat aber als Mitarbeiter des Campingplatzes Wulfener Hals nicht an der Abstimmung teilgenommen.**

### **31. Gebührensatzung der Stadt Fehmarn für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte**

Vortrag gemäß Vorlage Fi 049-2014

**Sachverhalt**

Die Stadt Fehmarn unterhält Obdachlosenunterkünfte zur Aufnahme und in der Regel zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

Die Benutzung der von der Stadt Fehmarn unterhaltenen Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig.

Für die Veranlagung der Benutzungsgebühr ist eine Gebührensatzung erforderlich. Die Benutzungsgebühr muss auf der Grundlage der für die Bereitstellung und Nutzung der Unterkünfte anfallenden Aufwendungen kalkuliert werden.

Nachdem nunmehr die Neubauten der Obdachlosenunterkünfte im Eschenweg (1. und 2. BA) fertiggestellt sind, wurde für diese Unterkünfte eine Benutzungsgebühr neu kalkuliert.

Die Kalkulation wurde grundsätzlich auf der Grundlage der Angaben des FB Ordnung und Soziales zur Nutzung der Unterkünfte erstellt. Die in der Kalkulation eingestellten Aufwendungen wurden teilweise auf der Grundlage tatsächlich bisher angefallener Beträge für den 1. BA bzw. anderweitig ermittelter Kosten berechnet.

Entsprechend der Kalkulation ergibt sich eine monatliche Benutzungsgebühr von 259,60 Euro je Wohnraum bzw. je Person.

Die Benutzungsgebühr erstreckt sich auf die Nutzung eines kombinierten Wohn- und Schlafräumes mit einer Gemeinschaftsdusche, eines Gemeinschafts-WCs sowie einer Gemeinschaftsküche innerhalb einer Wohneinheit.

In den Neubauten (1. und 2. B) sind 23 Wohnräume/-zimmer vorhanden. Jeweils 3 Wohnräume sind zu einer Wohneinheit zusammengefasst. In einer Wohneinheit sind jeweils eine Dusche und ein WC sowie eine Küche vorhanden, die innerhalb der Wohneinheit gemeinschaftlich genutzt werden. Bei der Einweisung von Obdachlosen ist eine Belegung mit einer Person je Wohnraum vorgesehen. Bei der Einweisung von Familien mit Kindern kann hiervon abgewichen werden.

Die bisherige Satzung stammt aus dem Jahr 2005. Daher wurde im Zuge der Neuberechnung der Gebühr auch die Satzung überarbeitet. Ein Entwurf einer Neufassung der Gebührensatzung ist dieser Vorlage beigelegt.

Die Umsetzung der Satzung erfolgt durch den FB Ordnung und Soziales.

Die Satzung findet keine Anwendung bei der Einweisung von Asylsuchenden. In diesen Fällen gibt es eine Kostenerstattung durch den Kreis.

### **Aussprache:**

Stadtvertreter Ehlers berichtet aus den Beratungen im Finanzausschuss. Es ergeht nachfolgender

### **Beschluss:**

**Die Stadtvertretung beschließt auf der Grundlage der vorgelegten Kalkulation den Erlass der Gebührensatzung der Stadt Fehmarn für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der vorliegenden Fassung.**

### **Beratungsergebnis:**

Gremium

Stadtvertretung

Sitzung am

| 18.12.2014

TOP

| 31

< 23 > Ja-Stimmen (einstimmig)

## **32. Anträge und Anfragen im öffentlichen Teil**

### **32.1 Unterlagen zur Sitzung der Stadtvertretung**

Stadtvertreter Mackeprang führt aus, dass er die Unterlagen zur heutigen Sitzung habe „zusammen sammeln“ müssen. Er regt an, Beschlussvorschläge in der aktualisierten Form rechtzeitig vor der Sitzung zu übersenden.

### **32.2 Unterkünfte für Asylbewerber**



Auf Nachfrage von Stadtvertreter Mehnert teilt Bürgermeister Schmiedt mit, dass im Einzelfall auch private Unterkünfte für Familien angemietet werden. Interessierte Vermieter können sich gerne bei der Stadtverwaltung Fehmarn melden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt die Vorsitzende die öffentliche Sitzung der Stadtvertretung um 21.28 Uhr. Sie wünscht den anwesenden Damen und Herren frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2015

### **C. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe evtl. Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung**

Die Vorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt die gefassten Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt.

Nach dem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 22.15 Uhr und wünscht allen Anwesenden ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2015.

Protokollführer:

gez. Günther Schröder  
(Günther Schröder)

Vorsitzende:

gez. Brigitte Brill  
(Brigitte Brill)  
Bürgervorsteherin